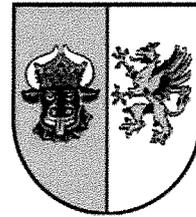


**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

**Persönliche Übergabe**

Naturwind Schwerin GmbH  
Schelfstraße 35  
19055 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6-0  
Telefax: 0385 / 59 58 6-572  
E-Mail: [REDACTED]  
Bearbeitet von: [REDACTED]

AZ: StALU WM-51-4626-5712.0.1.6.2G-74066  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 29. Juli 2021

## **Immissionsschutzrechtlicher Bescheid**

**nach § 4 BImSchG**

**für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen  
nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 4. BImSchV**

**im Windeignungsgebiet 01/21 „Rieps“**

*„WKA Rieps I“*

**Gez. 24/21**

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

## Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung .....	3	II.5. Anhörung .....	36
B. Antragsunterlagen.....	4	III. Bedingungen .....	37
C. Nebenbestimmungen .....	4	III.1. Bauordnung.....	37
I. Bedingungen .....	4	III.2. Naturschutz .....	37
I.1. Bauordnung .....	4	IV. Auflagen .....	38
I.2. Naturschutz.....	4	IV.1. Allgemeines.....	38
II. Auflagen.....	5	IV.2. Immissionsschutz .....	38
II.1. Allgemeines .....	5	IV.3. Bauordnung.....	40
II.2. Immissionsschutz.....	5	IV.4. Naturschutz .....	40
II.3. Bauordnung .....	6	IV.5. Wasser, Abfall und Boden .....	43
II.4. Naturschutz.....	7	IV.6. Luftfahrt.....	43
II.5. Wasser, Abfall und Boden.....	9	IV.7. Arbeitsschutz.....	44
II.6. Luftfahrt.....	9	IV.8. Straßenbaurecht.....	44
II.7. Arbeitssicherheit.....	11	IV.9. Brandschutz .....	44
II.8. Straßenbaurecht .....	12	IV.10. Eisfall.....	44
II.9. Brandschutz .....	13	IV.11. Anzeigen .....	44
II.10. Eisfall.....	14	E. Hinweise .....	45
II.11. Anzeigen .....	14	I.1. Allgemeine Hinweise.....	45
D. Begründung .....	15	I.2. Immissionsschutzrecht.....	46
I. Sachverhalt .....	15	I.3. Baurecht .....	46
I.1. Antragsgegenstand .....	15	I.4. Wasser, Abfall und Boden.....	47
I.2. Verfahrensart .....	16	I.5. Denkmalschutz .....	48
I.3. Zuständigkeit.....	16	I.6. Luftfahrt.....	49
I.4. Vollständigkeit.....	16	I.7. Arbeitsschutz .....	49
I.5. Behördenbeteiligung .....	16	I.8. Straßen.....	50
I.6. Gemeindliches Einvernehmen... 17		I.9. Versorgungsleitungen .....	50
I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung ..21		F. Rechtsgrundlagen.....	51
I.8. Rückbauverpflichtung.....	21	G. Rechtsbehelfsbelehrung .....	53
I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	21		
II. Entscheidung .....	35		
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	35		
II.2. Befristung der Genehmigung.....	35		
II.3. Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 NatSchAG M-V.....	35		
II.4. Zustimmung zu Anbindung an die L 01	35		
II.5. Übertragung Kompensationsverpflichtung .....	35		
II.6. Gebührenentscheidung .....	36		



## A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Naturwind Schwerin GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N149 (STE) mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 4,5 MW an nachfolgend genannten Standorten

19217 Rieps, Gemarkung Rieps			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	3	208	33226330	5966057
WKA 2	3	171, 172	33226451	5965584
WKA 3	3	176	33226652	5965234
WKA 4	3	192	33227228	5964965
WKA 5	3	202	33226739	5964844

19217 Thandorf, Gemarkung Thandorf			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 6	2	113	33225979	5965561

erteilt.

2. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. dieses Bescheides (d.B.) erlischt, wenn nicht bis zum 31.07.2024 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb begonnen wurde.
3. Die seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bestätigte Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V (Fällung eines Alleebaumes der Art Linde, Stammumfang 88 cm) wird erteilt.
4. Die Genehmigung zur Anbindung der Zufahrt zum Windpark an der freien Strecke der Landesstraße 01 im Abschnitt 030 bei km ca. 3,489 links wird erteilt.
5. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenz Zeichens bis zum **31. August 2021** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentralkasse M-V  
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC: MARKDEF1130  
Kassenz Zeichen: [REDACTED]

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.



## **B. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anlage 1 d.B. wiedergegeben.

## **C. Nebenbestimmungen**

### **I. Bedingungen**

#### **I.1. Bauordnung**

I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich Wegebau und zum Betrieb nach Nr. A.1. d.B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbracht hat. Die Sicherheit ist durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von 207.231,46 EUR je WKA, d.h. 1.243.388,78 EUR für die beantragten 6 WKA, zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770, 771 und 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten.

#### **I.2. Naturschutz**

I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d.B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für Flurstücke, auf denen die Maßnahme V<sub>AFB5</sub> „Anlage von Lenkungsflächen“ umgesetzt wird, die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Nordwestmecklenburg als Untere Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wurden.

I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb einschließlich Probetrieb ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der Maßnahme V<sub>AFB5</sub> nachgewiesen wurde. Das angestrebte Bewirtschaftungsregime der Lenkungsflächen ist vor Inbetriebnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg verbindlich abzustimmen. Zur Funktionsfähigkeit ist ein Bewuchs auf ca. 80 % der Lenkungsfläche zu gewährleisten.

I.2.3 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d.B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 309.683 m<sup>2</sup> Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) durchgeführt werden. Die Errichtung schließt i.d.S. bauvorbereitende Maßnahmen ein. Sofern der Nachweis über den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an allen gegenständlichen WKA erbracht ist, reduziert sich der Kompensationsumfang auf 273.100 m<sup>2</sup> KFÄ.



## II. Auflagen

### II.1. Allgemeines

- II.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- II.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- II.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

### II.2. Immissionsschutz

#### Schall

- II.2.1 Die von den sechs WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 4,5 MW verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:
- |  |           |
|--|-----------|
| IO Rieps, Dorfstr. 18b                     | 41 dB(A)  |
| IO Rieps, Dorfstr. 2                       | 41 dB(A)  |
| IO Rieps, An der Schmiede 4                | 42 dB(A)  |
| IO Rieps, Ausbau 2                         | 38 dB(A)  |
| IO Cronskamp, Ausbau 1                     | 38 dB(A)  |
| IO Cronskamp, Alte Dorfstr. 1b             | 35 dB(A)  |
| IO Schlagresdorf, Straße der Einheit 18c   | 38 dB(A)  |
| IO Heiligeland, Am Wald 5                  | 42 dB(A)  |
| IO Heiligeland, Am Wald 3                  | 41 dB(A)  |
| IO Thandorf, Ausbau 6                      | 38 dB(A)  |
| IO Thandorf, unbeb. Grundst. Alte Dorfstr. | 38 dB(A)  |
| IO Thandorf, Riepser Str. 6,               | 39 dB(A)  |
| IO Schlagsülsdorf, Am Dorfteich 1          | 36 dB(A)  |
| IO Wendorf, Am Anger 5                     | 38 dB(A). |
- II.2.2 Der von einer WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 4,5 MW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von  $L_{e,max} = 107,6$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- II.2.3 Die „WKA 06“ (Bezeichnung lt. Gutachten) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 4,5 MW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Mode 2 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 106,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- II.2.4 Die „WKA 01“, „WKA 02“, WKA 03“ und „WKA 05“ (Bezeichnung lt. Gutachten) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 4,5 MW sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Mode 3 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 105,6$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- II.2.5 Die „WKA 04“ (Bezeichnung lt. Gutachten) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit

einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 4,5 MW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Mode 5 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 105,0$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

- II.2.6 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage „WKA 06“ ist durch Vermessung ein Datenblatt im Mode 2 gem. der aktuell geltenden FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- II.2.7 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage „WKA 06“ ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
- II.2.8 Die unter C.II.2.2 bis C.II.2.5 definierten Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers vorzulegen in der beschrieben wird, wie die schallreduzierten Betriebe der Anlagen überprüft und nachgewiesen werden können (Aufzeichnung der für diese Betriebsarten relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung). Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WKA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- II.2.9 Die Schallimmissionsprognose ist vor Baubeginn unter Berücksichtigung der Hinweise des LUNG M-V in Bezug auf die Biogasanlage Thandorf, wiedergegeben unter Ziffer D.IV.2 d.B. zu überarbeiten.

#### Schatten

- II.2.10 Vor Inbetriebnahme der WKA sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- II.2.11 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.II.2.10 genannten Nebenbestimmung ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der WKA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- II.2.12 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der WKA sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- II.2.13 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

#### II.3. Bauordnung

- II.3.1 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung, unverzüglich anzuzeigen.
- II.3.2 Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber



- der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
  - eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (siehe C I.1.1) in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- II.3.3 Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Anordnung nachträglicher Auflagen zur technischen Ausstattung der genehmigten Windenergieanlagen mit einer Vorrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.
- II.3.4 Eine Ausfertigung der geprüften Statik-Unterlagen hat ständig auf der Baustelle vorzuliegen.
- II.3.5 Es ist die Kontrolle der Stahlbetonbewehrung aller monolithischer Bauteile nach dem Verlegen, vor dem Betonieren, erforderlich. Die Fertigstellung ist dem Prüflingenieur für Baustatik spätestens zwei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Ortstermine sind persönlich und telefonisch mit ihm abzustimmen.
- II.3.6 Der ausführende Unternehmer hat die Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und dem Prüflingenieur für Baustatik zur Prüfung vorzulegen.
- II.3.7 Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich den Anforderungen gemäß DIN EN 13670: 2011-3 Anhang A und B erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang H durchgeführt werden. Der Bauherr hat vor Beginn der Bauarbeiten den Überwachungsvertrag und die Anmeldung der Baustelle an die fremdüberwachende Stelle dem Prüflingenieur für Baustatik vorzulegen. Der Überwachungs- und Abschlussbericht nach DIN EN 13670 ist nach Abschluss der Überwachung dem Prüflingenieur für Baustatik kurzfristig zur Prüfung vorzulegen.
- II.3.8 Alle Höhen- und Koordinatenangaben sind von planerischer Seite zu überprüfen. Vor Baubeginn ist vom Planer die Richtigkeit und Übereinstimmung mit den im Bodengutachten zugrunde gelegten Geländehöhen und Standortkoordinaten schriftlich zu bestätigen.
- II.3.9 Die Hinweise und Forderungen im Geotechnischen Bericht vom 18.09.2020 sind bei der Bauausführung zu beachten. Insbesondere sind der Baugrubenaushub und der erforderliche Einbau des Gründungspolsters (Schotterpolster) durch den Bodengutachter zu begleiten, sowie die Wasserhaltung für die Baugrube so zu gestalten, dass ein Aufweichen der Sohle verhindert wird.
- II.3.10 Die Abnahmeprotokolle der Baugrubensohle durch den Bodengutachter sowie die Verdichtungsnachweise für die direkt unterhalb der Fundamente einzubauenden Gründungspolster (d=0,5m) sind dem Prüflingenieur für Baustatik vor der Bewehrungsabnahme zur Prüfung vorzulegen.
- II.4. Naturschutz
- II.4.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 9. März 2021 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen:
- V<sub>AFB</sub> 1 – Schutz von Bodenbrütern bei Baumaßnahmen
- V<sub>AFB</sub> 2 – Fällzeitbeschränkung

V<sub>AFB</sub> 3 – Bauzeitbeschränkung

V<sub>AFB</sub> 4 – Verminderung des Tötungsrisikos durch erntebedingte Abschaltzeiten der WEA (im LBP fälschlicherweise überschrieben mit „Vegetationsansaat auf nicht geschotterten Freiflächen der WKA“)

V<sub>AFB</sub> 5 – Anlage von Lenkungsflächen

V<sub>AFB</sub> 6 – Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen

V<sub>AFB</sub> 7 – Bauzeitenbeschränkung bzw. Amphibienschutzzaun

sind entsprechend den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen.

- II.4.2 Die WKA sind mit Inbetriebnahme (einschließlich Probebetrieb) vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s betragen. Insofern darüber hinaus bei Niederschlägen von mehr als 2 mm/h auf Abschaltungen verzichtet werden soll, ist die Art und Weise der Erfassung sowie die verwendete Messtechnik plausibel und hinreichend zu beschreiben und mit der unteren Naturschutzbehörde vor Betrieb abzustimmen. Vor Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) der WKA ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form vorzunehmen, für mindestens drei Jahre vorzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Aufforderung vorzulegen.
- II.4.3 Es ist ein mindestens zweijähriges, entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 1. April bis 30. Oktober durch einen Fachgutachter an den WKA 2 und 5 durchzuführen (siehe auch V<sub>AFB</sub>6 LBP). Sofern durch das Höhenmonitoring nachgewiesen wird, dass sich Fledermäuse nicht oder nicht über den gesamten Zeitraum im Bereich der WKA aufhalten, können die pauschalen Abschaltzeiten nach standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Das Konzept zum Höhenmonitoring bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.
- II.4.4 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes 2-jähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik durchzuführen. In Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitorings sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren.
- II.4.5 Unmittelbar vor Fällung des Alleebaumes ist dieser hinsichtlich eines möglichen Fledermaussommerquartiers zu untersuchen (vgl. Maßnahme A<sub>CEF</sub>1 des LBP). Eine Fällung des Alleebaumes ist nur möglich, sofern ein Töten oder Verletzen von Tieren ausgeschlossen werden kann. Sofern die Kontrolle eine potentielle Nutzung als Sommerquartier ergibt, sind als Ersatz mindestens fünf Fledermauskästen im Nahbereich auszubringen. Die konkrete Position der anzubringenden Kästen ist mit der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Straßenbauamt abzustimmen.
- II.4.6 Alle Maßnahmen sind zu protokollieren, die Abschaltzeiten zu dokumentieren und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist über die jeweiligen Maßnahmen zu informieren.



- II.4.7 Es ist sicherzustellen, dass in der freien Landschaft ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial und gebietsheimische Saatmischungen verwendet werden. Die entsprechenden Zertifizierungen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachzuweisen und unaufgefordert vorzulegen.
- II.4.8 Für den Ausgleich eines zu fällenden Alleebaumes ist 1 Stück einheimischer laubabwerfender Alleebaum (Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen oder im Container) an der Gemeindestraße zwischen Rieps und Thandorf in der Gemarkung Rieps, Flur 3, Flurstück 131 als Lückenbepflanzung zu pflanzen. Die Anpflanzung ist bis zum Ende der Vegetationsperiode, die auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt, vorzunehmen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen (Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege).
- II.4.9 Für den Ausgleich eines zu fällenden Alleebaumes sind 800,00 EUR in den Alleenfond des Landes für die Pflanzung von 2 Stück Alleebäumen einzuzahlen. Die Zahlung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gegenüber nachzuweisen.
- II.4.10 Es ist eine Kompensation im unter Nr. C.I.2.3 d.B. festgelegten Umfang durch die Flächenagentur M-V GmbH auf Grundlage des Vertrags zur Übernahme der Kompensationsverpflichtungen (Anlage 3 d.B.) nach § 15 BNatSchG mit befreiender Wirkung zwischen der Flächenagentur M-V GmbH und der Naturwind Schwerin GmbH vom 27./30. November 2020 umzusetzen.

## II.5. Wasser, Abfall und Boden

- II.5.1 Die Abfallentsorgung der Baustelle ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen.
- II.5.2 Es ist ein baubegleitender Bodenschutz gemäß DIN 19639: 2019-09 durchzuführen. Das für den baubegleitenden Bodenschutz erstellte Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg spätestens vier Wochen vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen.
- II.5.3 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind während der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Durchsetzung des Bodenschutzkonzeptes auszustatten.

## II.6. Luftfahrt

### *Tageskennzeichnung*

- II.6.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- II.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. rotem Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- II.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m

über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### *Nachtkennzeichnung*

- II.6.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren. Sollte beim Einbau der verpflichtenden BNK gemäß § 9 Abs. 8 EEG noch kein zugelassenes Infrarotsystem verfügbar sein, ist eine Nachrüstung ab Verfügbarkeit innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen.
- II.6.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung, auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- II.6.6 Es ist (z.B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- II.6.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 und 150 Lux.
- II.6.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen.
- II.6.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- II.6.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- II.6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- II.6.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- II.6.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der



Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 min nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- II.6.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- II.6.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- II.6.16 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WKA können als WKA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Soll ein WKA-Block mit einer Peripheriebefeuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung.
- II.6.17 Die Nennlichtstärke des Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der von Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- II.6.18 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

## II.7. Arbeitssicherheit

- II.7.1 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des ProdSG i.V.m. der 9. ProdSV (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42EG) für die Windkraftanlagen als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- II.7.2 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des BetrSichV. Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfen/Befahranlagen vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin (LAGuS Schwerin) in Kopie zu übersenden.
- II.7.3 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des ArbSchG unter Berücksichtigung der Anhänge 1-3 der BetrSichV, des § 6 der GefStoffV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArbSchG sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die

Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit (BG-Information-DGUV-203-007 „Windenergieanlagen“) zugrunde zu legen.

- II.7.4 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- Sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
  - Im Gefahrenfall
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- II.7.5 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- II.7.6 Der Anlagenbetreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vorzuhalten.
- II.7.7 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
  - müssen stabil gebaut sein
  - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
  - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
  - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
  - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- II.7.8 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 genügen.
- II.7.9 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lux nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
- II.8. Straßenbaurecht
- II.8.1 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, deren Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen für diese tätige Bedienstete geltend



- gemacht werden, hat der Genehmigungsinhaber die Straßenbauverwaltung und betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- II.8.2 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- II.8.3 Vor jeder Änderung der Zufahrt ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- II.8.4 Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann die Änderung durch die Straßenbauverwaltung erfolgen.
- II.8.5 Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- II.8.6 Kommt der Genehmigungsinhaber einer Verpflichtung, die sich aus der Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu veranlassen oder die Zustimmung zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- II.8.7 Im Falle des Widerrufs der Zustimmung oder bei Sperrung, Änderung oder Einbeziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
- II.8.8 Erlischt die Erlaubnis, so ist die Zuwegung zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
- II.8.9 Die detaillierte Abstimmung über die Herstellung der Zufahrt hat mit der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen. Vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abstimmung bzw. Abnahme mit dem zuständigen Straßenmeister der Straßenmeisterei Börzow (Herr Langfeldt; Tel.: 03881-2621) zu erfolgen.
- II.8.10 Erforderliche Arbeiten im Bereich des Straßengrundstückes sind durch eine Fachfirma auszuführen.
- II.8.11 Die Baustellenzufahrt wird in einer Breite von 48,00 m an der Fahrbahnkante der L 01 angelegt. Diese ist bereits im Grabenbereich zu verrohren. Um einen Kantenabbruch der L 01 zu vermeiden, ist diese auf der gesamten Länge der Zufahrt mit einem Trennungstiefbord zu versehen.
- II.8.12 Bezüglich der Geschwindigkeitsreduzierung und der Beschilderung der Baustelle ist der zuständige Landkreis anzuhören.
- II.9. Brandschutz
- II.9.1 Die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz sind vollständig durchzusetzen.
- II.9.2 Es ist eine eindeutige Beschriftung bzw. Nummerierung der geplanten Anlagen vorzunehmen. Jede WKA muss bei einem Einsatz eindeutig zu identifizieren sein. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (ca. 30 cm) anzubringen.



- II.9.3 Zur Sicherstellung von Einsatzhandlungen der Feuerwehr ist eine Löschwasserversorgung für die WKA zu ermöglichen. Bewertungsmaßstab ist die Brandbekämpfung eines Flächenbrandes unterhalb der WKA. Die aktuellen Fachempfehlungen des DFV sind dabei zu beachten.
- II.9.4 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind dem Prüfenieur für Brandschutz die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 18 bis 24 LBauO M-V für die eingesetzten Bauprodukte oder Bauarten, der Nachweis der geforderten Klassifikation der Dämmungen, Verkleidungen, Fußböden und Unterdecken sowie die entsprechenden Übereinstimmungs- und Leistungserklärungen, Verwendbarkeitsnachweise, Leistungsnachweise und die erforderlichen Montageanleitungen für die Bauteile und Bauprodukte bzw. Bauarten/Bausätze mit brandschutztechnischen Anforderungen gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Vorschriften in Form einer Dokumentation rechtzeitig vor der Endabnahme (mindestens zwei Wochen vorher) vorzulegen.
- II.9.5 Der Bauherr hat den Prüfenieur für Brandschutz rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um diesem die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Fertigstellung zu ermöglichen.
- II.9.6 Die Anfahrtswege zu den WKA sind festzulegen und in einem Übersichtsplan entsprechend der DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen. Der Übersichtsplan ist für den gesamten Windpark zu erstellen. Der Plan ist den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen.
- II.9.7 Die Feuerwehr ist mit Inbetriebnahme der ersten WKA in die Anlagen und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und der Genehmigungsbehörde sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg unaufgefordert in Kopie zukommen zu lassen.
- II.9.8 Die WKA 2 und 3 sind mit automatischen Löschanlagen in den Kanzeln sowie Brandmeldern auszustatten. Der Nachweis ist durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme gegenüber der Landesforst M-V, Forstamt Radelübbe, zu erbringen.
- II.10. Eisfall
- II.10.1 An den WKA 1, 2, 4, 5 und 6 ist ein funktionierendes Eiserkennungssystem einzusetzen. Der Nachweis der Funktionalität ist vor Inbetriebnahme unaufgefordert gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen.
- II.10.2 Auf öffentlichen Straßen und nicht öffentlichen landwirtschaftlichen Wegen und Wegen zu den WKA sind bei Temperaturen  $\geq 0$  °C Warnschilder zum Eisabwurf anzubringen.
- II.10.3 Die Rotorblätter der WKA 2, 5 und 6 sind bei Stillstand durch Vereisung parallel zur nächstgelegenen Straße bzw. zum nächstgelegenen Weg zu drehen.
- II.11. Anzeigen
- II.11.1 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und mindestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
- DFS-Bearbeitungsnummer: MV-10096-1 bis MV-10096-6
  - Name des Standortes
  - Art des Luftfahrthindernisses



- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem DHHN 92]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr., der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

Diese Meldungen sind unter der Angabe des Az.: VIII-623-00000-2018/094 (24-2/2122) schriftlich dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Ref. 210, 19048 Schwerin mitzuteilen.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

- II.11.2 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
- II.11.3 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienste Bauordnung und Natur, Wasser und Boden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- II.11.4 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Foneinengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **Infra I 3 – 45-60-00 / I-229-18 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Bauende anzuzeigen.
- II.11.5 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen, sowie der Beginn des Probetriebes aller WKA ist der Genehmigungsbehörde sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienste Bauordnung und Natur, Wasser und Boden, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- II.11.6 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## D. Begründung

### I. Sachverhalt

#### I.1. Antragsgegenstand

Die Naturwind Schwerin GmbH beantragte mit Datum vom 8. August 2018 (Posteingang vom 8. August 2018) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m im Windeignungsgebiet 01/18 Rieps. Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 wurde der Antrag für die WKA 7 zurückgenommen. Die Rücknahme wurde in den überarbeiteten Antragsunterlagen berücksichtigt.



## I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte jedoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

## I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LUVerwLVO M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

## I.4. Vollständigkeit

Nach Rücknahme der WKA 7 und Überarbeitung der Unterlagen waren diese unter dem 28. August 2019 als vollständig anzusehen.

## I.5. Behördenbeteiligung

An diesem Vorhaben wurden die Behörden mehrmals beteiligt. Die erste Beteiligung erfolgte bis zum 10. Dezember 2018.

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- Ministerium für Inneres und Europa M-V
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesforst M-V
- Straßenbauamt Schwerin
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V
- Hansestadt Lübeck, Welterbe
- Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Boden- und Abfallbehörde
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Brand- und Katastrophenschutz
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Denkmalschutzbehörde

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH, die WEMAG AG, der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine und die HanseGas GmbH am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Es erfolgte zudem die Beteiligung des Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Wasserbehörde sowie untere Verkehrsbehörde. Diese haben sich jedoch nicht zum



Genehmigungsverfahren geäußert.

Der NABU M-V und der BUND M-V e.V. äußerten Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgebrachten Bedenken wurden durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, welche für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG fachlich zuständig sind, berücksichtigt und konnten ausgeräumt werden.

#### I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplanten WKA befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinden Rieps und Thandorf. Die ursprünglich beantragte WKA 7 befand sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schlagsdorf.

Die Gemeinden Schlagsdorf, Thandorf und Rieps wurden mit Schreiben vom 12. November 2018 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Die Empfangsbestätigungen der Gemeinden Thandorf und Rieps datieren auf den 20. November 2018, die der Gemeinde Schlagsdorf auf den 14. Dezember 2018. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 20. Januar 2019 bzw. am 14. Februar 2019. Das gemeindliche Einvernehmen für die Gemeinden Rieps und Thandorf wurde mit Schreiben vom 8. Januar 2019 (Posteingang 15. Januar 2019), das für die Gemeinde Schlagsdorf mit Schreiben vom 9. Januar 2019 (Posteingang 17. Januar 2019) fristgerecht versagt.

Im Folgenden bleibt die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde Schlagsdorf aufgrund der Rücknahme der WKA 7 unberücksichtigt.

Die Gemeinde Thandorf begründete die Versagung des Einvernehmens, trotz erneuter Aufforderung, nicht.

Die Gemeinde Rieps begründete die Versagung des Einvernehmens wie folgt:

Es läge eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben

- Schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen könne und ihnen ausgesetzt werde
- Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung und Entsorgung, für Sicherheit und Gesundheit oder sonstige Aufgaben erfordere
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalte.

Das Erfordernis des Einvernehmens der Gemeinde steht im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Gemeinde für die Aufstellung von Bauleitplänen, durch die die Entwicklung der Gemeinde vorbereitet und geleitet werden soll. Zweck des Einvernehmensefordernisses ist der Schutz der Planungshoheit der Gemeinde.

Materiell geht es um die Einhaltung der Zulässigkeitsregeln der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB. Formal geht es darum, an der Entscheidung über die Zulässigkeit nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB mitzuwirken und sicherzustellen, dass durch die Beteiligung der Gemeinde diese in die Lage versetzt wird, darüber zu entscheiden, ob sie aus Anlass des Genehmigungsverfahrens über ein Vorhaben von ihrer Befugnis Gebrauch macht, durch Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans, insbesondere Bebauungsplans, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zu ändern (Planungshoheit der Gemeinde).

*„Zum Zweck des Einvernehmensefordernisses gehört auch, dass die Gemeinde in den Fällen, in denen sie (noch) nicht geplant hat oder in denen von ihrer Planung im Genehmigungsverfahren abgewichen werden soll, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorhaben mitentscheidend beteiligt ist. Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens erhält die Gemeinde darüber hinaus Gelegenheit, ihre sich aus der Planungszuständigkeit ergebenden Belange geltend zu machen: Zum Einen kann sie bei Beurteilung der in den §§*



31, 33 bis 35 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensbefugnisse mit planerischem Einschlag ihre Vorstellungen nutzbar machen. Zum Anderen kann sie, wenn ein nach §§ 31, 33 bis 35 zulässiges Vorhaben ihren planerischen Vorstellungen nicht entspricht, von ihrer grundsätzlichen planungsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit von Vorhaben zu ändern, einschließlich der vorläufigen Sicherung der Planung mittels Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen nach §§ 14 und 15. (...) Das Einvernehmensefordernis ist dabei nicht allein auf die Prüfung des evtl. Einsatzes bestimmter planungsrechtlicher Instrumente zur Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben beschränkt. Durch die Mitprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den §§ 31, 33 bis 35 hat das Einvernehmensefordernis auch insoweit eigenständige rechtliche Bedeutung.(...) Denn Zweck des § 36 ist, dass „die Gemeinden als sachnahe und fachkundige Behörde in Ortsteilen, in denen sie noch nicht geplant haben, im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bebauungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorhaben mitentscheidend beteiligt werden“ (BVerwG, Urt. vom 7. 2. 1986 – 4 C 43.83 – a.a.O., vor Rn. 1).“ (vgl. Kommentar Ernst/Zinkhan, BauGB § 36 Rn. 9 m.w.N.).

Die für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragenen Aspekte wurden nicht detailliert begründet, es handelte sich lediglich um die Wiedergabe des § 35 Abs. 3 Nr. 3-5 BauGB. Die beteiligten Fachbehörden und das StALU WM prüften die Hinweise. Unter Würdigung der erfolgten abschließenden Stellungnahmen der Fachbehörden kommt die Genehmigungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Einvernehmen nunmehr nicht weiterhin rechtmäßig versagt werden kann.

Prüfung der Einvernehmensvoraussetzungen

§ 35 BauGB Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist

Die wegemäßige Erschließung der WKA 1-5 erfolgt über die L01, der WKA 6 über die Gemeindestraße zwischen Rieps und Thandorf. Ab diesen öffentlich gewidmeten Straßen wird die Erschließung auf vom Antragsteller gepachteten Flächen neu hergestellt. Die erforderliche Zustimmung zur Anbindung an eine Landesstraße, hier L01, wurde durch das Straßenbauamt Schwerin erteilt.

Anders als die Erschließungsanforderungen in Gebieten mit qualifizierten Bebauungsplänen sowie im unbeplanten Innenbereich verlangt § 35 Abs.1 nur eine ausreichende Erschließung. An die gesicherte Erschließung sind damit geringere Anforderungen zu stellen, insbesondere weil sich im Außenbereich die Erschließung nicht nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich nicht nach der vorhandenen innerörtlichen Erschließung, die im Allgemeinen anspruchsvoller ist, richtet. Die ausreichende Erschließung richtet sich nach den jeweiligen Vorhaben, den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Erschließung sowie nach den örtlichen Gegebenheiten.

Mit dem Erfordernis einer ausreichenden Erschließung soll insgesamt berücksichtigt werden, dass ein Mindestmaß an Zugänglichkeit der Grundstücke für Kraftfahrzeuge des privilegierten Betriebes und öffentliche Zwecken dienenden Fahrzeugen wie z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen sowie Ver- und Entsorgung gegeben ist.

Es muss berücksichtigt werden, dass die Zulassung von privilegierten Vorhaben nicht an übertriebenen Anforderungen an die Erschließung scheitern darf, da diese unter größtmöglicher Schonung des Außenbereiches errichtet werden sollen.

Die durch den Antragsteller vorgelegte Erschließungsvariante entspricht diesem Schonungsgebot. Die ausreichende Erschließung ist somit gesichert.



und wenn es

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

Das Vorhaben erfüllt die unter § 35 Abs. 1 BauGB genannte Bedingung.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,

Es liegen Flächennutzungspläne für die Gemeinden Schlagsdorf und Rieps vor. Die Darstellungen widersprechen jedoch nicht dem Vorhaben.

2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht

Das Vorhaben liegt laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie im Windeignungsgebiet 01/21. Das Amt für Raumordnung WM hat bestätigt, dass dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird

Aus dem Kommentar zum BauGB geht hervor, dass hier das Rücksichtnahmegebot Beachtung findet: „Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf zweierlei Art beachtlich: Zum einen, wenn sie von einem Vorhaben hervorgerufen werden können und zum anderen, wenn das fragliche Vorhaben diesen ausgesetzt wird; insofern enthält Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ein Rücksichtnahmegebot“ (Jarass/Kment BauGB, 2. Aufl. 2017, BauGB § 35 Rn. 53).

Ist ein Vorhaben immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig, so steht auch § 35 BauGB entgegen. „Umgekehrt können einem Vorhaben nicht die Verursachung bzw. Erduldung schädlicher Umwelteinwirkungen entgegengehalten werden, wenn die Grenzwerte des Immissionsschutzrechts Beachtung finden (BVerwG, NJW 1984, 250/250; Mitschang/Reidt BKL 80)“ (Jarass/Kment BauGB, 2. Aufl. 2017, BauGB § 35 Rn. 54).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch das Vorhaben nicht ersichtlich. Es konnte plausibel nachgewiesen werden, dass die Richtwerte gemäß TA Lärm an schutzwürdigen Orten nicht überschritten werden und die Belästigung durch Schattenwurf aufgrund der Abschaltvorrichtung ebenfalls nicht zu einer schädlichen Umwelteinwirkung wird. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen werden, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gering und durch Sicherungsmaßnahmen wird ein Austreten wirkungsvoll verhindert. Sonstige Emissionen werden nicht verursacht.

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung und Entsorgung, für Sicherheit und Gesundheit oder sonstige Aufgaben erfordert,

Die Erschließung muss durch den Antragsteller/Betreiber gesichert werden, ebenso die Entsorgung der in geringen Mengen anfallenden Stoffe. Die Kosten für Errichtung und Demontage nebst Entsorgung sind ebenfalls durch den Betreiber zu tragen. Aufwendungen für Sicherheit, Gesundheit und sonstiger Aufgaben sind nicht ersichtlich.



„Die Aufwendungen der Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Trägers (Mitschang/Reidt BKL 82; Söfker EZBK 90; Rieger SCH 111) sind unwirtschaftlich iSd S. 1 Nr. 4, wenn sie in einem Missverhältnis zu dem erzielten Nutzen stehen oder wenn sie den Haushalt des Erschließungsträgers in unzumutbarer Weise oder in einem nach der Finanzplanung ungeeigneten Zeitpunkt belasten (BVerwG, BRS 25 Nr. 38; DÖV 1972, 827/827).“ (Jarass/Kment BauGB, 2. Aufl. 2017 Rn. 55, BauGB § 35 Rn. 55). Eine derartige Belastung ist nicht offensichtlich und wurde durch die Gemeinde auch nicht substantiiert vorgetragen.

5. *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,*

Im Genehmigungsverfahren werden Eingriffe in die „Sonderfunktion Landschaftsbild“ im Zuge der Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern multifunktional nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen“ (vom 22.05.2006, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow) ermittelt und durch landschaftsbildwirksame Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert. Die Bilanzierung für das gegenständliche Vorhaben liegt der unteren Naturschutzbehörde vor und wurde durch diese bestätigt.

Die Betroffenheit eines Landschaftsbildraumes von mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit ist kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windkraftanlagen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht daher der Errichtung der WKA nicht entgegen.

Aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahmen stehen auch keine artenschutzrechtlichen Bedenken der Errichtung und dem Betrieb der WKA entgegen.

Schädliche Bodenveränderungen sind nicht ersichtlich.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V erteilte das Einvernehmen zum Vorhaben. Denkmalschutzfachliche Belange stehen dem Vorhaben daher ebenfalls nicht entgegen.

6. *Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,*

Das Vorhaben hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Agrarstruktur. Die Bewirtschaftung der Fläche ist weiterhin möglich. Das Vorhaben gefährdet weder die Wasserwirtschaft noch liegt es in einem Bereich der hochwasserschutzgefährdet ist, so dass es auch selbst nicht den Hochwasserschutz gefährdet.

7. *die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder*

Das Vorhaben ist nicht geeignet, die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verursachen. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM stimmte dem Vorhaben zu, da raumordnerische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

8. *die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.*

Das Ministerium für Inneres und Europa M-V, die Luftfahrtbehörde sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr haben die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geprüft. Im Ergebnis war eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nicht zu befürchten, alle Fachbehörden stimmten dem Vorhaben zu.

*Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung*



*abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

Das Vorhaben befindet sich nach Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM im Windeignungsgebiet 01/21. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM stimmte dem Vorhaben folglich zu.

Die Vorschriften des § 36 BauGB enthalten klare Vorgaben an die mit Planungshoheit ausgestatteten Gemeinden, in welchem Rahmen sie sich bei der Beteiligung zu bewegen haben. Wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch den Bauherrn nachgewiesen, hat er einen Rechtsanspruch auf Genehmigung durch die Behörde.

Das versagte gemeindliche Einvernehmen wird durch Erteilung dieses Bescheides ordnungsgemäß ersetzt. Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Die Gemeinden Rieps und Thandorf wurden gemäß § 71 Abs. 4 LBauO M-V mit Schreiben jeweils vom 27. November 2020 zur geplanten Ersetzung des Einvernehmens angehört. Keine der Gemeinden äußerte sich im Rahmen der Anhörung.

Die Voraussetzungen für die Ersetzung des Einvernehmens sind erfüllt.

Die Ersetzung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Vorhaben die hohen Anforderungen, die an eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden, bis auf das Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens erfüllt, so dass grundsätzlich ein Genehmigungsanspruch besteht. Von einer Beeinträchtigung der Rechte der Gemeinde konnte hingegen nicht ausgegangen werden. Insbesondere war nicht erkennbar, inwieweit planerische Vorstellungen der Gemeinde der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen.

#### I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 20 9. BImSchV ist dem Bescheid als Anlage 2 beigelegt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung wurde durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde geprüft.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

#### I.8. Rückbauverpflichtung

Die gem. § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 29. Juni 2018 vor.

#### I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 52 vom 24. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S.613), auf der Homepage des StALU WM und im UVP-Portal sowie auf der Homepage des Amtes Rehna öffentlich bekanntgemacht.



Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 7. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019 im Amt Rehna sowie im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 6. März 2019. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde durch 61 Personen Gebrauch gemacht. Zwei Einwendungen sind nicht fristgerecht erhoben worden. Es waren daher 59 Einwendungen gültig.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 11. April 2019 ein Erörterungstermin durchgeführt, in dem die vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtert wurden. Es waren 10 Einwender sowie Vertreter der Öffentlichkeit beim Erörterungstermin anwesend.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

### 1. Verfahrensfragen

*1.1 Die Auslegung sei fehlerhaft, da die Unterlagen unvollständig seien, und müsse deshalb wiederholt werden.*

Die Antragsunterlagen waren zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Bewertung des StALU WM als vollständig im rechtlichen Sinne anzusehen. Hierbei ist keine Vollständigkeit im engeren Sinne gemeint. Vielmehr muss die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nur entscheiden, ob nach dem in diesem Verfahrensstadium möglichen Überblick die Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ausreichen und Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und wie sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Ist diese vorläufige Vollständigkeit erreicht, ist das Vorhaben bekannt zu machen.

*1.2 Die Unterlagen des Antrages auf Genehmigung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung seien unvollständig gewesen. Es fehlten die Beschlüsse der Gemeinden Rieps, Thandorf, Schlagsdorf und die Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe vom 07.09.2018.*

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV sind neben den Antragsunterlagen die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen, soweit vorhanden, auszulegen. Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Auslegung noch nicht vorliegen, sind wie bereits erwähnt über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Die Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes vom 12. November 2018 lag aus. Die ältere Stellungnahme wurde auf dem Erörterungstermin verlesen. Eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben lag der Behörde zum Zeitpunkt der Auslegung und Erörterung nicht vor. Zum Zeitpunkt der Auslegung lagen außerdem die Beschlüsse der Gemeinden Rieps, Thandorf und Schlagsdorf der Genehmigungsbehörde noch nicht vor. Die Auslegung der Unterlagen fand vom 7. Januar 2019 bis 6. Februar 2019 statt. Die Stellungnahmen der Gemeinden gingen erst nach dem 7. Januar 2019 ein (Rieps und Thandorf 15.01.2019, Schlagsdorf 17.01.2019).

*1.3 Es sei nicht nachvollziehbar warum seitens des STALU an einem Genehmigungsverfahren festgehalten wird, wo doch bereits die im Rahmen der vorangefragten Behörden und Interessenverbände eindeutige Stellungnahmen gegen die Genehmigung/Errichtung der WKA vorgelegt wurden. Es wird die Frage gestellt, warum der Erörterungstermin nicht verschoben wird, bis überarbeitete Unterlagen vorliegen.*

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Hierzu holt das StALU Stellungnahmen anderer



Fachbehörden ein. Darüber hinaus hat das StALU den NABU und den BUND um Stellungnahme gebeten. Die so ergangenen Nachforderungen und Hinweise ließen die Notwendigkeit von Überarbeitungen der Antragsunterlagen erkennen. Der Antragstellerin war gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 BlmSchG jedoch Gelegenheit zu geben, diese Überarbeitungen vorzunehmen und die Antragsunterlagen entsprechend der Nachforderungen zu ergänzen. Eine vorige Ablehnung wäre rechtswidrig.

Ziel des Erörterungstermins ist die Erörterung der vorgebrachten Einwendungen. Eine Klärung, ob das Vorhaben genehmigungsreif ist, ist nicht Ziel des Erörterungstermins. Insofern war eine Verlegung des Termins nicht erforderlich.

*1.4 Die Argumente der Gemeinden sollen berücksichtigt werden, gemeindliches Einvernehmen wurde versagt. Hier würde sonst die Demokratie untergraben.*

Die Gemeinden haben Ihr Einvernehmen versagt, hierzu aber keine Begründung geliefert. Deshalb wurden die Gemeinden Rieps und Thandorf aufgefordert, geeignet zu begründen, weshalb das Einvernehmen versagt wird. Dies ist nicht geschehen. Unter Punkt D.I.6 wurde weiter darauf eingegangen.

*1.5 Bei Abwägung seien sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der privaten Belange könne aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkannt werden.*

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zunächst zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Belangen zu unterscheiden. Privatrechtliche Belange sind vom Prüfungsumfang des Genehmigungsverfahrens entsprechend der verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht umfasst. Zu den öffentlich-rechtlichen Belangen können indes auch Schutzvorschriften zählen, die private Belange berühren. Hierzu gehört z.B. der Schallschutz oder der Schutz vor unzulässigem Schattenwurf. Diese öffentlich-rechtlich geschützten privaten Belange wurden geprüft.

*1.6 Die geplanten WKA lägen in einer Entfernung von ca. 14 km im 20 km Umkreis zur UNESCO-Welterbe Altstadt Lübeck. Eine Sichtachsenstudie von 2011 untersage WKA in den prägnanten Sichtachsen des 20 km Umkreises. Die Zustimmung der Hansestadt Lübeck, Abteilung Denkmalpflege fehle.*

Die Welterbe-Stelle der Hansestadt Lübeck wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt. Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V hat in Rücksprache mit der Welterbe-Stelle Lübeck und nach eingehender Prüfung und Visualisierung dem Vorhaben zugestimmt.

*1.7 In der Nähe der geplanten Windenergieanlage befänden sich mehrere Bodendenkmäler, eine Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde fehle.*

Die abschließende Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege M-V liegt mit Datum vom 26. Mai 2020 vor. Sowohl dem LAKD M-V als auch der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sind keine Bodendenkmale bekannt, die von der Planung berührt würden. Sollten dennoch archäologische Funde bei den Bauarbeiten auftauchen, greift § 11 DSchG M-V.

*1.8 Der Erörterungstermin sei ungünstig, da sich nicht alle Dörfer an einem Tag frei nehmen können.*

Der Erörterungstermin ist zwar ein öffentlicher Veranstaltungstag, sein originärer Zweck ist jedoch nur die Erörterung der von den Einwendern vorgetragenen Einwendungen. Eine persönliche Teilnahme aller Einwender oder gar aller Einwohner ist nicht erforderlich.

## 2. Planungsrechtliche Zulässigkeit

*2.1 Die Naturwind GmbH könne sich nicht auf die Beschlussfassung der 56. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg mit Stand vom 10.05.2017, berufen. Das mit der Bezeichnung 02/16 ausgewiesene Windeignungsgebiet Rieps befinde sich nicht in der Abwägung des Planungsverbandes,*



*sondern sei verworfen worden. Infolge dessen läge jetzt gegenwärtig die Teilfortschreibung des RREP (6.5 Energie) im 2. Beteiligungsverfahren öffentlich aus. In dieser Teilfortschreibung werde das Windeignungsgebiet Rieps mit der Bezeichnung 01/18 geführt. Es fehle ein Abgleich der Planungsunterlagen mit den Kriterien der z. Z. in der öffentlichen Auslegung befindlichen Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg. Es sei unverständlich, warum die Naturwind GmbH der Auslegung der Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Westmecklenburg vorgegriffen habe.*

Die Regionalplanung hat die Bezeichnung aller WEGs geändert. Das heißt, das WEG 01/18 war bereits Gegenstand der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und hat eine detaillierte Abwägung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Planungsträger (Regionaler Planungsverband Westmecklenburg – RPV WM) erfahren. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird nicht die Zulässigkeit des RREP geprüft.

Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg beteiligt. Mit Datum vom 25. März 2019 gab das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg eine Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren ab. Nach dem derzeitigen Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM ist für die betreffende Fläche die Festlegung eines Windeignungsgebiets vorgesehen (01/18). Weiterhin erfolgte die planerische Bewertung nach in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM kommt zu dem Ergebnis, dass der Errichtung und dem Betrieb der sechs WKA keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

*2.2 Vorgaben des RREP würden nicht eingehalten werden, Ziel sei, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus wettbewerbsfähig zu erhalten.*

Politische Fragestellungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt keine Abwägung beispielsweise mit den Belangen des Tourismus, dies geschieht auf raumordnerischer Ebene. Tourismusschwerpunkträume sowie Waldflächen ab 10 ha sind im Planungskonzept als weiche Ausschlusskriterien definiert. Diese Belange wurden daher berücksichtigt und stehen der Ausweisung des WEG 01/18 nicht entgegen.

*2.3 Abstand zu nächstgelegenen WKA betrüge nur 2000 m. Der zulässige Abstand von 2500 m (Vorgaben des RREP Westmecklenburg) würde nicht eingehalten.*

Das Restriktionskriterium bezieht sich auf den Abstand zu anderen Eignungsgebieten, nicht zu Einzelanlagen. Die Standorte der zwei WKA in Schlagsülsdorf waren weder im RROP WM 1996 noch im RREP 2011 als WEG ausgewiesen. Das Restriktionskriterium ist daher hier nicht anzuwenden.

*2.4 Der Bereich der WKA 7 sei laut RREP Westmecklenburg direktes Tourismusentwicklungsgebiet. Verwiesen wird auf die aktuelle öffentliche Auslegung der Teilfortschreibung im 2. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumentwicklungsplanes Westmecklenburg, in der das Windeignungsgebiet Rieps mit der jetzigen Bezeichnung 01/18 soweit verändert worden sei, dass die Windkraftanlage Nr. 7 wegfällt, somit nicht errichtet werden könne. Dies entspräche auch dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schlagsdorf, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugelassen ist.*

Die WKA 7 ist nicht mehr Antragsgegenstand.

*2.5 Die Fläche des WEG werde durch die sechs WKA nicht optimal ausgenutzt.*

Wie viele WKA beantragt werden, kann nicht durch die Regionalplanung vorgegeben werden. Die Fläche ist ideal ausgenutzt, um die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass zukünftig weitere Genehmigungsanträge für WKA am Standort gestellt werden. Dies ist jedoch für die gegenständliche Zulassungsentscheidung nicht von Belang.

*2.6 Die Flächennutzungspläne der Gemeinden Schlagsdorf und Thandorf widersprechen der*



### *Nutzung durch WKA.*

Lediglich der FNP der Gemeinde Schlagsdorf ist bekannt, durch Rücknahme der WKA 7 aber irrelevant. Kommunale Planung hat sich grundsätzlich an der übergeordneten Planung zu orientieren bzw. ist dieser anzupassen.

### 3. Anlagentechnik, Bau- und Betriebsführung

*3.1 Die geplanten Windkraftanlagen Nr. 4 und 5 seien zu nah am Wander- und Reitweg Rieps-Schlagsdorf geplant. Die Windkraftanlagen Nr. 2 und 6 seien zu nah an der Straße Rieps-Thandorf. Hier bestehe die Gefahr für Mensch und Tier, durch Eiswurf und herabfallende Bauteile der WKA bei Materialversagen verletzt zu werden. Es wird gefordert, zur Verhinderung von Eiswurf die Rotoren zu beheizen.*

Es wurde eine Risikobeurteilung zu der durch Eiswurf und Bauteilversagen entstehenden Gefahr einer Verletzung von Menschen auf der Straße Rieps-Thandorf eingereicht. Im Ergebnis wurde keine unzulässige Gefährdung durch Bauteilversagen festgestellt. Bezüglich Eiswurf ist festzustellen, dass aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung keine Gefährdung durch Eiswurf zu unterstellen ist. Das Risiko von Eisfall durch die WKA 6 ist mit dem allgemeinen Lebensrisiko vergleichbar, für die WKA 2 sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko weiter zu senken. Diese wurden mit der Nebenbestimmung unter C.II.10 festgesetzt.

Bei Reitwegen ist durch die geringere Nutzungsfrequenz im Vergleich zur betrachteten Straße ebenfalls kein das allgemeine Lebensrisiko übersteigendes Risiko zu erwarten.

*3.2 Eine Typenprüfung fehle, daher seien die Unterlagen und Gutachten nicht ausreichend für eine Beurteilung oder Genehmigung.*

Eine Typenprüfung ist vorhanden, der Prüfbescheid lag ebenfalls aus. Die Typenprüfung gilt als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis und ist daher nicht öffentlich zugänglich, wurde jedoch selbstverständlich als Grundlage für die Statikprüfung durch den Prüferingenieur für Baustatik genutzt.

*3.3 Der Brandschutz sei unzureichend. Keine Feuerwehr im Umkreis sei in der Lage den Brand zu löschen. Kontrolliertes Abbrennen sei nicht zumutbar. GFK und CFK setzen im Brandfall giftige Gase frei. Bei Brand komme es zu großflächiger Verteilung von giftigem Staub. Automatisierte Löschanlagen insbesondere im Maschinenraum werden gefordert.*

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Antragsunterlagen ein anlagenspezifisches Brandschutzkonzept vorgelegt. Die Anlagen sind mit technischen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet. Ein Brand auf den Anlagen ist sehr unwahrscheinlich, da die Anlagen zum überwiegenden Teil aus Metallen gefertigt sind. Sämtliche andere Komponenten sind aus schwer entflammaren Materialien hergestellt. Die Prüfung der Unterlagen erfolgte durch den Prüferingenieur für Brandschutz. Unter Beachtung der Auflagen aus C.II.9 bestehen aus Brandschutzsicht keine Bedenken gegen die Genehmigung.

*3.4 Angaben zum Strombedarf und zum Ableiten/Transport des erzeugten Stroms fehlen, dies betrifft u.a. den Netzanschluss, Leitungsbau, Streckenführung, Umspannwerk, usw. Diese bedeuten Eingriffe in die Natur.*

§ 13 BImSchG konzentriert alle behördlichen Entscheidungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein, sofern diese die Anlagen betreffen. Die genannten Maßnahmen betreffen nicht die Errichtung und den Betrieb der WKA, sind somit nicht Antragsgegenstand und müssen separat beantragt werden.

*3.5 Es fehlen Angaben zu erwartenden Transportaufkommen für die Errichtung der WKA. Es werde zu enormen Belastungen des Anliegerverkehrs für Anwohner kommen.*

Es wurden entsprechende Angaben zum Verkehrsaufkommen gemacht. Die Nutzbarkeit von Verkehrswegen durch Bautransporte oder deren Auswirkungen sind nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Prüfung. § 35 BauGB fordert von Vorhaben im Außenbereich



lediglich, dass deren ausreichende Erschließung gesichert ist.

*3.6 Angaben zur Herstellung der Baustraßen (Material, Form, Beschaffenheit, Qualität) fehlen.*

Entsprechende Unterlagen lagen aus. Die gesetzlichen Vorgaben zu Schadstoffgehalten sind einzuhalten, darüber hinaus bestehen keine öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

*3.7 Es wird gefragt, wie Auflagen und Abschaltzeiten kontrolliert werden.*

In den Nebenbestimmungen ist festgelegt, beispielsweise unter C.II.4.6, dass der Nachweis der Erfüllung der Auflagen und Abschaltzeiten zu erbringen und der Genehmigungs- oder Fachbehörde vorzulegen ist. Geschieht dies nicht, kann der Betrieb der Anlage gemäß § 20 BImSchG untersagt werden.

*3.8 Schutz bei orkanartigen Stürmen und Blitzeinschlag sei nicht ersichtlich.*

Entsprechende Dokumente lagen vor (Blitzschutz, Turbulenzgutachten). Es gibt eine Abschaltgeschwindigkeit, diese liegt typischerweise bei 25 m/s. Weitere Auslegungsgröße ist die Überlebensgeschwindigkeit, diese liegt bei 60 m/s, da würden auch Häuser wegfliegen.

*3.9 Der Einsatz seltener Erden sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Diese würden unter schlechten Arbeitsbedingungen und mit negativen Folgen für die Umwelt abgebaut werden.*

Die Herstellung der Anlagentechnik ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

*3.10 Durch den Betrieb des Windparks inklusive der Kabel entstünden elektromagnetische Felder. Diese seien gesundheitsschädlich (Migräne, Schlaflosigkeit, Herzkrankheiten, Krebs) und seien in den Unterlagen nicht berücksichtigt.*

Die Leitungen sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus ist elektromagnetische Strahlung lediglich im Nahbereich wirksam. Beeinträchtigungen der geschilderten Art durch Versorgungsanlagen sind nicht bekannt.

#### 4. Emissionen und Immissionen der Anlagen

##### 4.1 Schallimmissionen/ TA Lärm

*4.1.1 Die Vorbelastung sei fehlerhaft, da eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen fehle.*

Die Anlage hat keine Genehmigung zum Betrieb im kritischen Nachtzeitraum (zwischen 22 – 6 Uhr). Im der Genehmigung zugrunde liegenden Schallgutachten wurde die Anlage mitbetrachtet.

*4.1.2 Es komme zu Lärm, einer Zunahme der Lärmbelästigung, sowie einer Störung der Nachtruhe mit gesundheitlichen Folgen (Herz-Kreislaufkrankungen). Ein Gutachten für die Gesamtlärmwirkung der 7 Windräder fehle. Der Windpark könne nur unter Berücksichtigung der Irrelevanz nach der TA Lärm realisiert werden (auch im Nachtbetrieb), damit entsprechende „Lärmreserven“ für die umliegenden Gewerbegebiete zur Verfügung stünden und die Immissionsrichtwerte nicht vollständig aufgebraucht würden. Damit für weitere Emissionen genügend Raum bestehe, sei eine Reduzierung der Immissionsrichtwerte um 6 dB (A) bei der Beurteilung der WKA Rieps anzusetzen.*

Im Schallimmissionsgutachten erfolgt eine Gesamtbetrachtung nach TA Lärm aller WKA und anderer bestehender Anlagen. Eine Vorhaltung von „Lärmreserven“ ist nicht zulässig. Als Vorbelastung können lediglich genehmigte bzw. bestehende Anlagen in ihrer genehmigten Ausformung berücksichtigt werden. Am Tage liegen die Schallimmissionen mindestens 10 dB(A) unterhalb der Richtwerte, so dass für zukünftige Gewerbe weiterhin die Möglichkeit besteht, Lärm zu verursachen.

*4.1.3 Die „Wahrnehmungsschwelle“ als untere Grenze des Gesundheitsschutzes (Abschnitt*



6.1 TA Lärm – Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden) sei heute nicht mehr akzeptabel, da die Schallbewertung - in dB(A) gemessen - sich nur auf wahrnehmbare, sprich akustische Werte beziehe. Die nicht hörbaren Frequenzen würden weder gemessen noch berücksichtigt. Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende „Wirkungsschwelle“ müsse zukünftig den Rahmen der gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung festlegen. Außerdem würde die Richtlinie der WHO, nach welcher 45 Dezibel tagsüber im Durchschnitt nicht überschritten werden dürfen, nicht eingehalten werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gelten die aktuellen nationalen Gesetze, Verordnungen und untergesetzlichen Regelwerke. Die Anforderung der TA Lärm als geltende Schutznorm sind zur Erfüllung der Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Darüber hinaus bezieht sich der Wert der WHO von 45 dB auf  $L_{DEN}$ , den Mittelwert über Tag- und Nachtzeiträume. Das zu diesem Wert gehörende Beurteilungsverfahren wurde jedoch nicht hinreichend beschrieben. Der gem. TA Lärm definierte Beurteilungspegel  $L_r$  ist nicht unmittelbar mit der Kenngröße  $L_{DEN}$  der WHO vergleichbar. Es ist aber davon auszugehen, dass das von der WHO-Empfehlung angestrebte Schutzniveau mit den Anforderungen der TA Lärm erfüllt wird. „Wahrnehmungsschwelle“ wird sich vermutlich auf Infraschall beziehen. Die TA Lärm sieht keine Ermittlung des Infraschalls vor.

#### 4.2 Infraschall/ Tieffrequenter Schall

*Belastungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen von Infraschall fänden unzureichende Berücksichtigung in den Unterlagen. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 – 1.000 Metern seien eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädlichen Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Entsprechend verschiedener Studien und Berichten u.a. des Robert-Koch-Institutes, des Umweltbundesamtes, und „Ärzte für Immissionsschutz“ wird vor gesundheitlichen Gefahren gewarnt. Infraschall verursache und verschlimmere Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Probleme und Depressionen. International werde von verantwortungsbewussten Ärzten ein Sicherheitsabstand von min. 3000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung gefordert. In Bayern sei der Mindestabstand zwischen WKA und Wohnbebauung auf das 10-fache der Höhe der WKA festgelegt worden. Sei die Gesundheit in Bayern mehr wert als in M-V?*

Die TA Lärm sieht regelmäßig keine Prognose von tieffrequenten Geräuschen vor, die nach den Vorgaben der DIN 45680 beurteilt werden. WKA neigen erfahrungsgemäß nicht dazu, tieffrequente Geräusche in dem Maße zu emittieren, dass sie schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können (siehe auch Nr. A.1.5 TA Lärm). Gleiches gilt explizit für Geräusche im Frequenzbereich unterhalb von 10 Hz. Dementsprechend sind Minderungsmaßnahmen gegen das Auftreten belästigender tieffrequenter Geräusche i. S. von Nr. 7.3 TA Lärm derzeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WKA in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu prüfen. Es liegt keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit vor, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem von WKA emittierten Infraschall belegen. Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkung von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. Unter den Versuchspersonen waren auch solche, die im Vorfeld bei Behörden tieffrequente Geräusche aus ihrem persönlichen Umfeld gemeldet hatten. Darüber hinaus wird auch durch die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung eine gesundheitsschädliche Einwirkung der Windkraftanlagen durch Infra- bzw. Körperschall ausgeschlossen: „Nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse mit zahlreichen Studien führt Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren.“ (OVG Münster vom

19.12.2019 – 8 B 858/19). Durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen wurde nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall durch Windkraftanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Windkraftanlagen können deshalb beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen auslösen (vgl. VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12.10.2012 – 8 S 1370/11, Rn. 69 – juris; auch OVG des Saarlandes, Beschluss vom 10.12.2010 – 3 DB 250/10 - juris RdNr. 23 mit Hinweisen auf Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Herausgeber: Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Materialien Nr. 63, 2002, S. 19 f., im Internet abrufbar unter [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de); ferner: BayVerfGH, Entscheidung vom 14.9.2009 - Vf 41-VI-08 - NVwZ-RR 2010, 139 sowie OVG Münster, Beschluss vom 22.5.2006 – 8 B 2122/05 – juris). „Die nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich hypothetische Gefährdung durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus.“ (OVG NRW vom 20.12.2018 – 8 A 2971/17)

Der Mindestabstand in Bayern hat nichts mit Infraschall zu tun, sondern ist eine landespolitische Entscheidung. Die Öffnungsklausel des § 249 BauGB ermöglichte den Bundesländern die Formulierung von pauschalen Abständen für Windkraftanlagen im Außenbereich zu Wohnbebauung. Mecklenburg-Vorpommern hat diese Klausel, anders als Bayern, nicht durch Landesrecht angewendet.

#### 4.3 Schattenwurf

*4.3.1 Der Schattenschlag sei eine ernstzunehmende gesundheitsschädliche Belastung. Beim Schattenwurf werde der Schwellwert von 30 min/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr bei 66 Grundstücken in den Ortschaften Rieps, Crons kamp, Heiligeland und Thandorf nicht eingehalten. Ein Abschaltkonzept sei vorzulegen. Es solle dargelegt werden, wie die Abschaltung eingehalten werden könne.*

Ein Abschaltkonzept wurde unter C.II.2 beauftragt. Abschaltzeiten werden protokolliert.

*4.3.2 Eine Belästigung durch Reflektion der Rotoren mit Sonnenlicht, sog. Disco-Effekt, auf den Menschen sei gegeben.*

Störenden Lichtblitzen soll durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) minimiert. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden nicht berücksichtigt.

#### 5. Abstand zur Wohnbebauung

*5.1 Einige Wohnhäuser der Ortschaften Rieps, Heiligeland und Schlagsdorf lägen innerhalb des 1000 m Abstandsradius zu den geplanten Windkraftanlagen. Der Abstand 1000 m werde nicht eingehalten und sei auch nicht ausreichend. Die geltenden Gesetze und Verordnungen berücksichtigen die Anlagengröße nicht. Der vorgeschriebene Mindestabstand sei nicht abhängig von der Größe der WKA, obwohl Schattenwurf und Schallimmissionen sich dadurch maßgeblich veränderten. Eine Studie solle vorgelegt werden, welche belegt, dass auch durch größere WKA keine stärkeren Beeinträchtigungen als bei kleineren WKA entstünden.*

Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten angewendeten pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Die Abstände werden vom Wohnhaus aus gemessen, nicht von der Grundstücksgrenze. Im Genehmigungsverfahren sind jedoch die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei werden keine pauschalen Abstände angewendet, sondern z.B. Schattenwurf- und Schallimmissionen konkret ermittelt. Dies erfolgte auch in diesem Fall in entsprechenden Gutachten.

*5.2 Im Antrag sei eine veraltete Karte verwendet worden, inzwischen seien schon weitere Häuser gebaut worden. Es sei irreführend, um wie viele betroffene Bürger es sich handele.*



In den ausgelegten Gutachten fehlten in der Tat Häuser. Die betreffenden Häuser wurden in den aktualisierten und der Genehmigung zugrundeliegenden Gutachten berücksichtigt.

## 6. Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz, Pflanzen- und Ökosysteme

### 6.1 Biotopschutz

*6.1.1 Das Kartenmaterial des LUNG MV und die Karte 3 aus dem UVP-Bericht würden mindestens 3 Abweichungen bei den Grünlandflächen aufweisen. Einige Grünlandflächen, die auf der Karte des Lung MV erkennbar seien, seien auf der Karte des UVP-Berichtes als solche nicht mehr vorhanden.*

Die Karte 3 des UVP Berichtes zeigt ein Luftbild mit Brutstandorten von Greif- und Großvögeln. Tatsächlich gemeint war Karte 2 des LBP. Aus dem Vorhandensein von Grünlandflächen ergibt sich jedoch keine direkte Auswirkung. Die Unterlagen wurden überarbeitet und durch die Fachbehörde geprüft.

*6.1.2 Das geplante Windeignungsgebiet befinde sich in einer Endmoränenlandschaft mit entsprechenden Biotopverbund, zu welchem die Abstände durch die WKA nicht eingehalten würden.*

Gesetzlich formulierte Mindestabstände zu Biotopen existieren nicht. Hier ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter C.II.4 und C.I.2 ist dies nicht zu erwarten.

*6.1.3 Rodungen der geschützten Hecke an der L01 seien an den im Plan des Büros Kriedemann vorgesehenen Stellen nicht nötig. Es bestehe die Möglichkeit, die WKA Nr. 7 durch eine vorhandene Lücke in der Hecke neben dem Steinbrink zu erreichen. Die WKA Nr. 4 könne auf der anderen Seite des Steinbrinks neben dem Fließgewässer durch die breite Einfahrt erreicht werden. Zerstörung der geschützten Hecke links und rechts des Weges Rieps-Schlagsdorf sei nicht erforderlich, da die Ortslagen Schlagsdorf und Thandorf über großräumig ausgebaute Straßenkreuzungen verfügen, und somit die Verbindungsstraße Thandorf-Rieps erreicht werden könne. Die WKA Nr. 1, 2, 3, 5, 6 seien auf diesem Wege erreichbar. Umweltschutzrechtlich sei es nicht vertretbar, den einzigartigen Biotopverbund mit Baustraßen zu zerschneiden. Der teils versiegelte Perückenkrugweg sei im Bereich der WEA 4/5 und 7 teilweise beidseitig als Allee angelegt und stehe daher teilweise unter Schutz nach Alleenschutzgesetz M-V.*

Die WKA 7 und somit auch deren Zuwegung sind nicht mehr Antragsgegenstand. Es wurde ein Ausnahmeantrag zur Befreiung von § 19 NatSchAG M-V gestellt und durch die untere Naturschutzbehörde bewilligt.

*6.1.4 Vorhandene Biotope wie Stillgewässer und Feuchtwiesen, die als Nahrungsquelle für Vögel dienen, fänden keine Berücksichtigung in den Unterlagen. Die Abstände der WKA zu diesen Biotopen seien zu gering. Es sei ein Teillandschaftsplan zu erstellen.*

Biotope wurden kartiert. Konkrete Abstandsregelungen zu Stillgewässern oder Feuchtwiesen sind rechtlich nicht vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass diese nicht erheblich beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der erlassenen Nebenbestimmungen ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Teillandschaftspläne sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### 6.2 Artenschutz

*6.2.1 Der UVP-Bericht arbeite mit einer Wirkzone von 175 m. Dies sei falsch, die Wirkzone betrage 199,5 m (s. Nordex N-149 – 125 Nabenhöhe, zzgl. 75 m Rotoradius).*

Die Wirkzone wird nach den Hinweisen zur Eingriffsermittlung (HzE 2018) berechnet. Je nach Schutzgut sind darüber hinaus unterschiedliche „Wirkzonen“ möglich.

*6.2.2 Es komme zu einer Vertreibung/Tötung von Vögeln und Fledermäusen sowie einer Verschlechterung der Lebensräume dieser Tiere. Schall und Ultraschall-Emissionen würden das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark einschränken. All dies widerspreche dem*

*Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§42, Absatz 1).*

Es sind unter C.II.4 verschiedene Maßnahmen festgesetzt, um Auswirkungen auf Tiere zu vermeiden. Zum Thema Fledermäuse wird auf die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse (AAB-WEA Fledermäuse), verwiesen. Diese stellen in M-V die derzeit gültigen Fachstandards dar.

*6.2.3 Es bestünde eine Gefährdung des Rotmilans. Das Vogelgutachten lasse mehrere Paare des geschützten Vogels erkennen. Sichtungen der Einwanderer ließen den Schluss zu, dass im Planungsgebiet mehr als das eine Brutpaar ansässig sei. Es sei nur ungenügend nach Brutplätzen gesucht worden. Es sei auch unmöglich gewesen, Begehungen vor Ort durchzuführen, da einige Wälder von Ackerflächen eingeschlossen seien, die nicht betreten werden können. Es wird eine erneute Untersuchung gefordert.*

Es wurden zwei weitere Horststandorte ermittelt und in den überarbeiteten, der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen berücksichtigt.

*6.2.4 Rast- und Zugverhalten der Wildgänse, Kormorane und Schwäne im direkten Planungsgebiet solle berücksichtigt werden. Angaben zu Wildenten auf dem als Biotop gekennzeichneten Kleingewässer fehlen. Es grenzen Vogelzugzonen und Vogelrastplätze an das Planungsgebiet an, daher sei es nicht verständlich, weshalb das Planungsgebiet von diesen Zonen ausgenommen sei.*

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einer Vogelzugzone A, nicht im 500 m-Umkreis um ein Schlafgewässer Kategorie B sowie nicht in Rastgebieten der Stufe 4. Zug- und Rastvögel wurden kartiert und die Auswirkungen bewertet. Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

*6.2.5 Die Untersuchungen und örtlichen Begehungen zum Artenschutz seien nicht fachgerecht durchgeführt worden. Die Begehungen/Untersuchungen erfolgten teilweise nicht auf Grundlage der einschlägigen Fachvorgaben wie Südbeck et al. (2005) usw. In der Kartierung seien innerhalb des 200 m Umfeldes mindestens 11 nährstoffreiche Stillgewässer (Biotopcode SE) abgebildet, diese seien alle potenzieller Sommerlebensraum von Amphibien. Im AFB ist nur von sechs Oberflächengewässern die Rede. Es wurde weiterhin in den Revierkartierungen keine Brutvögel festgestellt. Dies sei nicht nachvollziehbar und erscheint nicht realistisch.*

Die Unterlagen wurden umfassend überarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen für ausreichend befunden.

*6.2.6 Die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel“ (LUNG 2016) erachte die Errichtung von WKA innerhalb eines Abstandes von 500 m um einen Kranichbrutplatz als Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3). Demzufolge müssten in solch einem Fall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geplant und umgesetzt werden. Die Berücksichtigung des nur in 310 m entfernten Kranichbrutplatzes sei demzufolge unzureichend.*

In dem der Genehmigung zugrundeliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Beeinträchtigung des Kranichs diskutiert. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt. Die untere Naturschutzbehörde hat die Unterlagen geprüft und bestätigt.

*6.2.7 Die Betrachtung des etwa 270 m entfernten Mäusebussardhorstes sei unzureichend. Insbesondere werde hier nicht schlüssig und nachvollziehbar begründet, warum sich das Tötungsrisiko nicht erhöhe. Weiterhin werde die als „Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte“ (Biotopcode GFR) kartierte Fläche zwischen WEA 4 und WEA 7 nicht berücksichtigt und insbesondere in Abb. 9 (AFB) nicht dargestellt. Es handele sich hierbei jedoch um ein Nahrungsbiotop der Mäusebussarde.*



Mäusebussarde profitieren von den Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten, Lenkungsflächen) die für die Rotmilane durchgeführt werden. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Mäusebussards werden auch von der unteren Naturschutzbehörde nicht als notwendig erachtet.

*6.2.8 Die Betrachtung des Weißstorchhorstes in Schlagsdorf sei unzureichend. Wie im AFB dargestellt liege eine < 2000 m entfernte Nahrungsfläche des Weißstorchhorstes Schlagsdorf innerhalb des Windparks. Aufgrund der konkreten Wahl der WKA Standorte komme es zwar nicht zu einer Überbauung oder Verschattung dieser Nahrungsfläche; nach AAB-WEA Teil Vögel (LUNG 2016) werde jedoch auch von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen, wenn ein der Höhe der WKA entsprechender Abstand zu relevanten Nahrungsflächen eines Horstes unterschritten wird. Im konkreten Fall betrüge dieser einzuhaltende Abstand mindestens 200 m. Der Karte mit den Biototypen und Brutvögeln im 200 m Umfeld sei zu entnehmen, dass dieser Abstand nicht eingehalten werde.*

Gemäß AAB-WEA darf Grünland im Prüfbereich des Weißstorchhorstes nicht überbaut oder verschattet werden. Das ist hier der Fall. Anforderungen darüber hinaus können nicht gestellt werden.

*6.2.9 Es sei bekannt, dass es von der Feldbestellung abhängt, ob sich bestimmte Vogelarten über einem Gelände aufhalten oder nicht. So sei es den Landwirten (die von einer WEA-Pacht profitieren würden) möglich gewesen, für die Zeitspanne der Begehungen den Vogelflug mit ihrem Anbau gewissermaßen "umzulenken" und so das normale Bild zu verzerren. Solange der Bewuchs noch niedrig sei, habe er keinerlei Effekt - die Milane seien dieses Jahr bereits seit Februar zugegen. Nach der Ernte sei jeglicher Effekt ebenfalls hinfällig, im Gegenteil, die Greifvögel folgen den erntenden Traktoren und jagen auch danach auf den nun freien Flächen. Es stelle sich die Frage, ob die Anlagen immer dann abgeschaltet werden und wie das verwirklicht werde, da sich die Vögel nicht nach einem genauen Datum richten.*

Für die Bewertung der Auswirkungen auf Greifvögel sind deren Horststandorte relevant, nicht deren Flugbewegungen (siehe Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel). Darüber hinaus werden die Anlagen bei Feldarbeiten abgeschaltet und Lenkungsflächen angelegt (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB4</sub> und V<sub>AFB5</sub>). Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann damit wirkungsvoll vermieden werden.

*6.2.10 Seeadler und Fischadler seien ebenfalls gefährdet.*

Die Vorgaben nach AAB-WEA (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel) werden eingehalten. Eine Gefährdung kann dadurch ausgeschlossen werden.

*6.2.11 Quartiere der Fledermauspopulation seien nicht ausreichend beurteilt worden. Hier stelle sich die Frage, warum in den weiteren, im Umfeld der geplanten WKA liegenden, Buchen- und Eichenwälder keine Untersuchung von Quartiermöglichkeiten vorgenommen wurde.*

Es erfolgt eine worst-case-Betrachtung nach AAB-WEA, Teil Fledermäuse, d.h. dass an Standorten im Umfeld potentieller Fledermauslebensräume davon ausgegangen wird, dass diese auch tatsächlich bedeutende Fledermauslebensräume darstellen. Das macht umfassende Abschaltungen während der Fledermaus-Aktivitätsperiode notwendig. An allen anderen Standorten sind Abschaltungen nur während der Wanderungsperiode notwendig.

*6.2.12 Hoch fliegende Fledermausarten, die besonders betroffen seien, können durch die verwendeten Verfahren nicht bzw. nicht ausreichend erfasst werden.*

Gültige Bewertungsgrundlage sind die AAB-WEA, Teil Fledermäuse. Auch hoch fliegende Fledermäuse profitieren von den Abschaltzeiten.

*6.2.13 Der Fledermausbestand sei zu sichern, indem die Anschaltzeiten vom 01. Mai – 30.*



*September mit einer Stunde vor einsetzender Dämmerung und mit einer Stunde nach Beginn der Dämmerung unabhängig von Wind und Niederschlag festgelegt werden. Bei einer Verschlechterung der Fledermauspopulation seien weitere Maßnahmen (längere Abschaltzeiten, Außerbetriebnahme, Demontage) zu realisieren. Die technischen Voraussetzungen für die Abschaltung sollen belegt werden.*

Bewertungsgrundlage sind die AAB-WEA, Teil Fledermäuse. Diese sehen eine Abschaltung in Abhängigkeit von Wind und Niederschlag vor. Ein Monitoring an den Anlagen ist beauftragt (siehe C.II.4.3).

### 6.3 Schutzgebiete

*6.3.1 Der erforderliche Mindestabstand von 2000m gemäß Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten („Helgoländer Papier“) zum Biosphärenreservat werde nicht eingehalten. Der Schutzstatus des UNESCO Biosphärenreservates Schaalsee-Elbe sei mit Errichtung von überdimensionalen Windkraftanlagen nicht mehr gegeben.*

Zur Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gelten in M-V die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), hier Teil Vögel, nicht die Abstandempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften Vogelschutzwarten. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des VSG durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie des Biosphärenreservats stimmten dem Ergebnis der Untersuchung zu.

*6.3.2 Von der unteren Naturschutzbehörde Nordwestmecklenburg, dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe und dem NABU Mecklenburg-Vorpommern geforderte FFH-Prüfung fehle.*

Die Antragstellerin hat die Antragsunterlagen um eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG DE 2331-471 „Schaalsee-Landschaft“ ergänzt, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

### 6.4 Landschaft

*Die Heimat solle auch für die Nachkommen erhalten bleiben. Der Bau der Windkraftanlagen würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Ein Verstoß gegen §35 Abs. 3, S. 1 Nr. 5 BauGB läge vor.*

§ 35 BauGB formuliert allgemeine Anforderungen zur Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich. Eine Konkretisierung erfahren diese unter anderem durch die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG MV 2006). Eine Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist möglich. Eine Festlegung der Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild erfolgte unter Ziffern C.I.2.3 und C.II.4.10 d.B.

### 6.5 Eingriff-Ausgleich

*6.5.1 Eine Bilanzierung der Bodenzerstörung durch Baufahrzeuge, Zuwegung und Fundamente sowie deren Ausgleich solle erstellt werden. Es stelle sich die Frage, wer für den Rückbau aufkomme.*

Eine Bilanzierung wurde erstellt. Auch zum Schutz des Bodens wurden Nebenbestimmungen erlassen. Das BauGB sieht den vollständigen Rückbau der Anlagen vor, dieser ist über die Bedingung C.I.1.1. gesichert.

*6.5.2 Der Ausgleich für die Schädigung der Natur müsse auch in unmittelbarer Nähe der Schädigung erfolgen.*

Eine räumliche Kompensation wäre zu begrüßen, allerdings kann dies nicht gefordert werden, da der Ausgleich auch über Nutzung von Ökokonten oder Kompensation innerhalb des betroffenen Naturraumes möglich ist.



## 7. Sonstiges

*7.1 Wenigstens 2 bzw. sogar 3 der geplanten Windkraftanlagen (WKA Nr. 1, 2, 6) lägen im Bereich des Anlagenschutzes nach § 18a LuftVG. Es läge keine Ausnahmegenehmigung vor. Die Flugsicherheit sei gestört. Zuständige zivile und militärische Stellen hätten nicht zugestimmt.*

Die geplanten WKA befinden sich nicht in einer Bauverbotszone nach § 14 LuftVG. Es besteht grundsätzlich eine Zustimmungspflicht der Luftfahrtbehörde. Gemäß § 18a Luftverkehrs-Gesetz besteht darüber hinaus eine Zustimmungspflicht durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, wenn Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Alle erforderlichen Zustimmungen wurden erteilt.

*7.2 Schon alleine die Planung einer Windkraftanlage wirke sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Die Häuser seien auch als Altersvorsorge gebaut. Es werde gefragt, wer den Schaden ersetze.*

Zwar unterfällt Wertverlust dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG (Jarass, BImSchG, 11. Auflage 2015, § 3 Rn 28 f.; Thiel, in Landmann/Rohmer Umweltrecht, 77. EL 2015, § 3 BImSchG Rn. 39). Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor (BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1992 – 1 C 7/90 –, BVerwGE 90, 53-56, Rn. 16).

*7.3 Das durch Art. 14 GG geschützte Vertrauen (Bestandsschutz) werde zerstört, was einen massiven Eingriff in Eigentumsrecht darstelle.*

Artikel 14 GG schützt das Eigentum. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007 NVwZ 2007, 805 m.w.N.). Siehe ebenso VG Freiburg (Urt. v. 14.01.2010 - 1 K 2125/09 – Rn. 25).

*7.4 Gesundheitliche Belastung durch nächtliche Beleuchtung sei zu befürchten, eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung müsse installiert werden.*

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist gem. § 46 LBauO M-V gesetzlich vorgegeben, sofern keine Belange der Flugsicherung entgegenstehen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zum Einsatz einer BNK liegt bisher noch nicht vor.

Für das vorliegende Genehmigungsverfahren wurde noch keine konkrete BNK beantragt. Hierzu erfolgt unter C.II.3 ein Auflagenvorbehalt. Für die Genehmigung einer BNK muss ein separates Verfahren im Nachgang erfolgen.

*7.5 Die Wirtschaftlichkeit sei nicht gegeben. Aus fehlenden Energiespeichermöglichkeiten und fehlenden Möglichkeiten zum Stromtransport resultieren wirtschaftliche Schäden. Es sei eine unsoziale Verteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen. Wenige profitieren auf Kosten vieler. Anlagen würden ohne Bürgerbeteiligung gewinnbringend an Banken, Netzbetreiber oder Hedgefonds verkauft. Bei der Herstellung der Materialien für WKA gebe es eine schlechte CO<sub>2</sub> Bilanz.*

Dies ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus besteht über das Bürger-Beteiligungs-Gesetz eine Beteiligungsmöglichkeit.

*7.6 Das durch die Landesregierung geförderte Tourismusentwicklungsgebiet (Reiterhöfe, Ferienwohnungen, Grenzmuseum) sei gefährdet. Die Wirtschaftlichkeit der Naherholungsgrundstücke sei beeinträchtigt, Existenzen können ruiniert werden.*



Belange des Tourismus erfahren im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten Berücksichtigung und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Belange des Tourismus begründen für einen Vermieter von Ferienhäusern keine nachbarschützende Rechtsposition. Ein potentieller Rückgang von Vermietungen aufgrund von Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage reicht für eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht aus. [VGH Mannheim (10. Senat), Beschluss vom 19.06.2018 - 10 S 186/18].

*7.7 Der Schutz der Gesundheit werde im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie sei unser höchstes Gut, sie sollte von uns allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.*

Bei Einhaltung der geltenden Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke, welche durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen gesichert wird, kann bei Errichtung und Betrieb der WKA nicht von einer Beeinträchtigung der Gesundheit ausgegangen werden.

*7.8 Geltenden Mindestabstände seien zu gering. Wissenschaftliche Studien würden dies belegen.*

Bei den Abständen handelt es sich um Vorsorge- und nicht Mindestabstände. Die Abstände werden auf gesetzgeberischer Ebene entschieden, im gegenständlichen Genehmigungsverfahren kann sich nur auf die geltenden Abstände sowie die wirkungsbezogenen Grenzwerte bezogen werden.

*7.9 Es stelle sich die Frage nach dem Standpunkt des Biosphärenreservats zum Bau dieser Anlagen in unmittelbarer Nähe. Die kleine Planungsfläche umzingelt vom Biosphärenreservat müsse mit dazu gehören, wenn naturschutzfachliche Interessen im Vordergrund stehen würden.*

Die durch Verordnung statuierte Ausformung des Grenzverlaufs des Biosphärenreservats ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus stimmte das Biosphärenreservat dem Vorhaben mit Schreiben vom 26. Juni 2020 zu.

*7.10 Die Biogasanlage Thandorf beeinträchtige die Anwohner bereits erheblich, eine damals geforderte Hecke zum Schallschutz sei nie gepflanzt worden.*

Die Biogasanlage ist als Vorbelastung im Schallgutachten berücksichtigt worden. Die Erfüllung oder Nichterfüllung von Auflagen aus anderen Vorhaben ist nicht Antragsgegenstand. Darüber hinaus war die Hecke eine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme, kein Schallschutz.

*7.11 Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes müsse beachtet und die Kinder und Jugendlichen über die Zerstörung ihrer Heimat informiert werden.*

Auswirkungen des Vorhabens auf durch völkerrechtliche Konvention geschützte Sachverhalte sowie deren national-rechtliche Ausformung sind nicht erkennbar.

*7.12 Ein Verlust der Lebensqualität sei zu erwarten.*

Die von Windkraftanlagen ausgehenden Auswirkungen wurden bereits erläutert. Es wurde dargestellt, nach welchen rechtlichen Maßstäben diese Auswirkungen zu bewerten sind. Anforderungen darüber hinaus können nicht gestellt werden.

*7.13 Die Folgen des Windparks für die schützenswerte Kulturlandschaft müsse von der UNESCO geprüft werden.*

Die Unterschutzstellung von Kulturlandschaften erfolgt durch die Ausweisung entsprechender Schutzgebiete, so z.B. in Form von Biosphärenreservaten. Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe hat dem Vorhaben zugestimmt.

*7.14 Die optisch bedrängende Wirkung der WKA sei zu erwarten, was einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB darstelle.*



Von einer optisch bedrängenden Wirkung geht man im Regelfall erst aus, wenn der Abstand der WKA geringer als das 2-fache der Gesamthöhe (in unserem Fall also 399,2 m) beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe wäre eine vertiefte Prüfung notwendig (OVG Münster 8 A 3726/05 09.08.2006). Da sich alle der vorliegend beantragten WKA mehr als das 3-fache der Gesamthöhe von Ortschaften entfernt befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

## II. Entscheidung

### II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Ziffer A. 1. d.B. formulierte Genehmigung wird für sechs WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### II.2. Befristung der Genehmigung

Die unter Ziffer A. 2. d.B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für diejenigen WKA, mit deren Betrieb nicht innerhalb von der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

### II.3. Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 NatSchAG M-V

Die unter Ziffer A. 3. d.B. formulierte Genehmigung für die Fällung eines Alleebaumes wird erteilt, da die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG erfüllt sind. Die Ausnahme steht im überwiegenden öffentlichen Interesse des Klimaschutzes. Eine alternative Zuwegung zur Anlieferung der großen Anlagenteile ist aufgrund der nicht geeigneten Ortsdurchfahren nicht möglich. Die Beeinträchtigung ist ausgleichbar, der Ausgleich richtet sich nach dem Alleenerlass (AlErl M-V) und ist in den Nebenbestimmungen unter Ziffern C.II.4.8 und C.II.4.9 d.B. festgesetzt.

### II.4. Zustimmung zu Anbindung an die L 01

Die unter Ziffer A.4. d.B. formulierte Genehmigung zur Errichtung einer Zuwegung an der Landesstraße 01 ergeht, da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 des StrWG M-V unter Erteilung von Nebenbestimmungen erfüllt sind und die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast vorliegt. Andere Vorschriften sowie ggf. erforderliche privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind von der straßenbaurechtlichen Erlaubnis nicht umfasst.

### II.5. Übertragung Kompensationsverpflichtung

Die Übertragung der Kompensationsverpflichtung ergeht auf Grundlage des § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V vom Eingriffsverursacher auf die [REDACTED]. Der Vertrag mit befreiender Wirkung ist als Anlage 3 d.B. beigefügt.





- Bedingung unter C.I.2.2 der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen solle erst zu Beginn der Brutzeit erfolgen

Der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen hat vor Inbetriebnahme einschließlich Probetrieb zu erfolgen. Da die Vögel auch außerhalb der Brutzeit im Gebiet anwesend sind, ist die Funktionsfähigkeit nicht auf die Brutzeit zu beschränken.

### III. Bedingungen

#### III.1. Bauordnung

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.1 ist erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellt. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

#### III.2. Naturschutz

Die Bedingungen unter C.I.2.1 und C.I.2.2 dienen der Sicherstellung der Erfüllung des § 44 BNatSchG. Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags ist aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu Rotmilanhorsten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge nicht ausgeschlossen. Die Lenkungsflächen sollen den Aufenthalt der beiden Rotmilanbrutpaare in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Tötungsrisiko reduzieren. Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten des Landkreises stellt auch sicher, dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 BNatSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig. Weitere Voraussetzung zum Erreichen dieses Zieles, das Tötungsrisiko zu reduzieren, ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen. Die Lenkungsflächen müssen einen hinreichenden Deckungsgrad aufweisen, um bei einer Inbetriebnahme der WKA in der Brutzeit ökologisch wirksam zu sein (Deckungsgrad = Anteil der von den Individuen einer Pflanzenart besetzten Fläche je Flächeneinheit). Andernfalls würde die Wirksamkeit der den Eingriff kompensierenden Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG wären nicht mehr gegeben.

Die Bedingung unter C.I.2.3 ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung



mit § 12 Abs. 1 Nr. 13 NatSchAG M-V. Eingriffe bedürfen der Genehmigung. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) -§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass von Verursacher eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt. Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung ist geeignet, die beeinträchtigten Funktionen zu kompensieren.

#### **IV. Auflagen**

##### **IV.1. Allgemeines**

Die Nebenbestimmungen unter C.II.1 sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

##### **IV.2. Immissionsschutz**

Es wurden Antragsunterlagen gem. § 4 BImSchG vorgelegt, insbesondere:

[1] Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 6 Windenergieanlagen Typ Nordex N149 (4,5 MW, STE) mit 125 m Nabenhöhe am Standort 19217 Rieps  
Bericht Nr. PK 2012082-SLG-A vom 20.08.2019,  
erstellt von Ingenieurbüro PLANKon, 26121 Oldenburg

[2] Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 6 Windenergieanlagen Typ Nordex N149 (4,5 MW, STE) mit 125 m Nabenhöhe am Standort 19217 Rieps  
Bericht Nr. PK 2012085-STG-A vom 19.08.2019,  
erstellt von Ingenieurbüro PLANKon, 26121 Oldenburg

Zunächst wurde die Errichtung und der Betrieb von sieben WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit 125 m Nabenhöhe beantragt. Im laufenden Verfahren wurde dann der Antrag für die „WKA 07“ zurückgezogen.

##### **Bewertung der Immissionen durch Schall**

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird unter Einschränkungen bestätigt. Diese beziehen sich auf die Aussagen zur Relevanz einer Biogasanlage in Thandorf als Vorbelastung.

Neben den in [1] als Vorbelastung berücksichtigten zwei in Betrieb befindlichen WKA nördlich von Schlagsülsdorf, hat der Gutachter den Einfluss von weiteren gewerblichen Anlagen auf in diesem Verfahren maßgebliche Immissionsorte untersucht. Letztlich ist er in [1] zu dem Ergebnis gekommen, dass zwar weitere Anlagen in Thandorf, Rieps und Schlagresdorf existieren, diese aber entweder im empfindlicheren Beurteilungszeitraum „nachts“ nicht betrieben werden oder nicht relevant auf im Einwirkungsbereich der geplanten WKA befindliche Immissionsorte einwirken. Dieser Aussage folgt das LUNG im Hinblick auf die Biogasanlage Thandorf nicht.

Im Hinblick auf den für diese Anlage in [1] getroffenen Emissionsansatz hat der Gutachter

aus dem „Auszug“ eines nicht näher spezifizierten Messberichtes einen Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 88,4 \text{ dB(A)}$  „entwickelt“, der dem LUNG nicht plausibel erscheint. Inzwischen liegt der Messbericht dem LUNG komplett vor. Es ist nunmehr ersichtlich, dass es sich um eine Abnahmemessung gem. § 28 BImSchG am Immissionsort „Heiligeland, Am Wald 3“ gehandelt hat. Die Untersuchung schließt mit der Ermittlung des Beurteilungspegels von  $L_{r,BGA} = 35,8 \text{ dB(A)}$ . Der Immissionsort „Heiligeland, Am Wald 3“ befindet sich somit „nachts“ im Einwirkungsbereich der geplanten WKA und der Biogasanlage. Es ist weiter davon auszugehen, dass dies auch für den Immissionsort „unbebautes Grundstück in der Alten Dorfstraße“, der hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit als allgemeines Wohngebiet i. S. von Nr. 6.1 e) TA Lärm betrachtet wird, zutrifft. Dieses ist inzwischen bebaut (lt. Dokumentation der Befliegung 04/2020 durch das Landesamt für innere Verwaltung in der „Alten Dorfstraße“ – Nr. 30, 32, 36, 38). Das LUNG geht hier von einer anzunehmenden Vorbelastung in Höhe von  $L_{r,BGA} = 31,8 \text{ dB(A)}$  aus.

Auch wenn daraus bei Betrachtung der Gesamtbelastung letztlich keine Überschreitung des Immissionsrichtwertes „nachts“ an den vorstehend genannten Immissionsorten resultiert ( $L_{r,gesamt} \text{ (LUNG)} = 41,8 \text{ dB(A)}$  bzw.  $38,8 \text{ dB(A)}$ ), soll das Gutachten [1] i. S. der Übersichtlichkeit am Standort und Transparenz des Verfahrens spätestens vor Baubeginn korrigiert werden.

Der Aussage des Gutachtens [1], dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Schallschutzes gegeben ist, wenn die sechs geplanten WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit 4,5 MW und einer Nabenhöhe von 125 m im empfindlicheren Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert betrieben werden, wird ansonsten gefolgt. Dabei ist für eine WKA („WKA 06“) der Betrieb im Mode 2, für vier WKA („WKA 01“ bis „WKA 03“ und „WKA 05“) im Mode 3 und für eine WKA („WEA 04“) im Mode 5 vorgesehen. Bis auf den Mode 2 sind alle geplanten Betriebszustände der WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE schalltechnisch vermessen, so dass die in [1] ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung als belastbar angesehen werden können. Das LUNG hält es trotz einer prognostizierten Überschreitung des Immissionsrichtwertes „nachts“ am Immissionsort „Rieps, Dorfstraße 2“, die sich i. S. von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm aber im Bereich des Zulässigen bewegt, für unangemessen, den Nachtbetrieb der „WKA 06“ wegen der noch nicht erfolgten Vermessung zu versagen. Zum einen erzeugt die besagte WKA hier einen Teilbeurteilungspegel, der  $10 \text{ dB(A)}$  unter dem geltenden nächtlichen Immissionsrichtwert von  $40 \text{ dB(A)}$  liegt, zum anderen kann aus den vorliegenden Ergebnissen der Vermessungen in den anderen Modi grundsätzlich auf das schalltechnische Verhalten der WKA geschlossen werden.

Nichtsdestotrotz ist die Herstellerangabe für den Mode 2 unverzüglich nach Inbetriebnahme der WKA durch eine schalltechnische Vermessung gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie zu bestätigen.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte  $L_{e, max}$  „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

#### Bewertung der Immissionen durch Schattenwurf

Die vorliegende Schattenwurfprognose [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI.

Im Beschattungsbereich der zu genehmigenden WKA befinden sich die Orte Schlagsülsdorf, Rieps, Cronskamp, Heiligeland und Thandorf. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag sind an zahlreichen Immissionsorten der Ortslagen Rieps, Cronskamp, Heiligeland und Thandorf allein durch die Immissionsbeiträge der Zusatzbelastung zu erwarten. Die WKA der Vorbelastung leisten an den maßgeblichen Immissionsorten in dem hier anhängigen Verfahren keine Immissionsbeiträge, so dass die Gesamtbelastung der Zusatzbelastung entspricht.

Der Gutachter sieht die Ergreifung technischer Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung als notwendig an. Die Wirksamkeit der von der Antragstellerin tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Erstellung des Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die ordnungsgemäße Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen schutzwürdigen Bebauung in Thandorf im Bereich der Alten Dorfstraße zu achten.

#### IV.3. Bauordnung

Die Auflagen unter C.II.3 sind erforderlich, um die Standsicherheit nach § 12 LBauO M-V zu gewährleisten, sowie die Bauüberwachung nach § 81 LBauO M-V zu ermöglichen. Die Auflage C.II.3.6 basiert auf § 55 LBauO M-V.

Die Anzeige des Betreiberwechsels und Übertragung der Pflichten unter C.II.3.1 und C.II.3.2 ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Zum in der Nebenbestimmung unter C.II.3.3 enthaltenen Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Sicherung der Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO erteilte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 21. Juli 2021 seine Zustimmung.

#### IV.4. Naturschutz

Die Auflagen im Abschnitt C.II.4 begründen sich aus § 15 und § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und dienen der Einhaltung der Belange der Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Belange. Hierfür sind die beauftragten Maßnahmen angemessen und geeignet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Diese wäre dann entsprechend zu beantragen und zu begründen. Bestandteil der Begründung ist unter anderem die Darstellung geeigneter FCS-Maßnahmen (favourable conservatin status, vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Bestandteil der Antragsunterlagen ist unter anderem ein Artenschutzfachbeitrag (AFB), Stand 8. April 2020. Die Gutachter kommen darin im Ergebnis zu der Einschätzung, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (V<sub>AFB1</sub>-V<sub>AFB7</sub>) sowie einer möglichen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (A<sub>CEF1</sub>, im Hinblick auf ein potentiell Fledermaussommerquartier) eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahmen sind jeweils in Maßnahmenblättern detailliert beschrieben, die Maßnahmenblätter sind auch Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

Die Einschätzung der Gutachter wird durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg weitgehend mitgetragen. Die dargelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB1</sub>-V<sub>AFB7</sub> sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub> sind bei entsprechender Umsetzung und Kontrolle fachlich geeignet, die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte durch die geplante Errichtung zu vermeiden.



Da die Aktivitäten insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitorings ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe auch AAB-WEA M-V, Fledermäuse), um das Tötungsrisiko insbesondere wandernder Arten zu reduzieren. Die Dokumentation und Einreichung bei der Unteren Naturschutzbehörde dient der Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten. Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB-WEA M-V, Fledermäuse, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten zu korrigieren sind.

Die Auflagen C.II.4.1 bis C.II.4.5 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden und die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen auch wirksam sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Windparks. Die Auflagen entsprechen insoweit auch weitgehend den gutachterlichen Vorschlägen.

Die unter Ziffer C.II.4.2 dieses Bescheides vorgenommene Einschränkung des Betriebs ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gerechtfertigt.

Aufgrund des Fledermausvorkommens wurde zur Senkung des beim Betrieb der Anlage entstehenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos langfristige Abschaltzeiten durch den Vorhabensträger vorgeschlagen. Die Anlage wird täglich von 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September, insofern die Windgeschwindigkeit weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag weniger als 2 mm/h betragen abgeschaltet. Mit dieser Maßnahme ist der Schutz der Fledermauspopulation gewährleistet. Die beauftragte Dokumentation der aufgeführten Abschaltzeiten und Einreichung der Abschaltprotokolle bei der unteren Naturschutzbehörde dienen der Sicherung der Umsetzung, sowie der Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten. Entsprechend der AAB-WEA Teil Fledermäuse sind Laufzeitprotokolle als Beleg für die erfolgten Abschaltungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Auflage unter Ziffer C.II.4.3 sichert die Ermittlung des standortspezifischen Kollisionsrisikos nach der Errichtung der WKA durch akustisches Höhenmonitoring im Rotorbereich. Eine Anpassung der pauschalen Abschaltzeiten der WKA kann nach Abschluss des mindestens zweijährigen Höhenmonitorings erfolgen. Die Anpassung basiert auf den ausgewerteten Ergebnissen des Höhenmonitorings, und erfolgt damit an das tatsächliche, standortspezifische Kollisionsrisiko. Erst nach Vorliegen der vollständigen Daten ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Für die standortspezifisch angepassten Abschaltzeiten sind akustische Erfassungen im Rotorbereich erforderlich, sie können daher frühestens im zweiten Betriebsjahr greifen. Das Höhenmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Im 2. Jahr wird die Variabilität der Aktivität zwischen den Jahren erfasst. Bezogen auf den Betriebszeitraum der WKA von 25 Jahren kann eine Reduzierung der Abschaltzeiten demnach erst nach den 2-jährigen Untersuchungen und deren Auswertungen erfolgen.

Die Fledermausaktivität kann sich am Standort im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen, muss die Fledermausaktivität gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse (Stand: 01.08.2016) nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut erfasst und bewertet werden. Die Abschaltzeiten sind dann ggf. anzupassen. Dies wird durch die Auflage unter Ziffer C.II.4.4 gesichert.

Die Erfassung und die Bewertung basieren auf einer fachgerechten und sicheren

Anwendung der einzelnen Methoden. Die Erfahrung und Eignung des Fachgutachters, der die Erfassung und die Bewertung vornimmt, muss daher nachgewiesen werden und gegebenenfalls überprüfbar sein.

Die Abstimmung der Vorgehensweise (Konzept) vor Beginn des Höhenmonitorings vor jeglichem Betrieb (inklusive Probetrieb) der WKA ist erforderlich. Dabei sind die Anforderungen der AAB-WEA Teil Fledermäuse (Stand: 01.08.2016) bezüglich der Erfassungsmethoden zu berücksichtigen.

Die Auflage C.II.4.6 ist erforderlich, um der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eine Überprüfung und Kontrolle zu ermöglichen und dient gleichzeitig zur Absicherung des Vorhabenträgers.

Auflage C.II.4.7 ist notwendig, da nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde, hier des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, bedarf. Da derartige Genehmigungen aktuell nicht erteilt wurden, dürfen nur noch gebietsheimische Saatmischungen und gebietsheimisches Pflanzmaterial in der freien Natur ausgebracht werden. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen. Dies gilt es insbesondere im Hinblick auf ebenfalls geplante Kompensations- und Ablenkmaßnahmen zu beachten. Sofern die Auflagen entsprechend rechtlich gesichert und umgesetzt werden, sind derzeit keine weiteren artenschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungstatbestände im Hinblick auf den § 44 Abs. 1 BNatSchG erkennbar.

Die Auflagen unter C.II.4.8 und C.II.4.9 ergeben sich aus § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V. Aufgrund der Erschließung ist es unvermeidbar einen der Alleebäume der Baumart Linde mit einem Stammdurchmesser von 0,88 m zu fällen. Es wurde eine Verbandsbeteiligung durchgeführt. Dabei wurde dargelegt, dass die Ausnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist und Ausgleich erbracht werden kann. Der Ausgleich richtet sich nach dem Alleenerlass. Die rechtliche Sicherung ist nachzuweisen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Im Antrag wird dargelegt, dass Klimaschutz als öffentliches Interesse angesehen werden muss. Eine alternative Zuwegung zur Anlieferung der großen Anlagenteile ist aufgrund der nicht geeigneten Ortsdurchfahrten nicht möglich. Aufgrund dessen ist die Anlieferung der WKA nur über die Landesstraße L 01 möglich. Gegen die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Maßnahme Nr.: A 1 bestehen keine Einwände. Allerdings ist die Pflanzung von einem Alleebaum für die Fällung eines Alleebaumes aufgrund der Errichtung der Zuwegung nicht ausreichend. Die notwendige Kompensation für die zu fallenden Bäume wurde im anzuwendenden Alleenerlass vom 18.12.2015 neu geregelt. Gemäß Punkt 5.2. dieses Erlasses werden Fällungen im Zuge von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Verhältnis 1:3 kompensiert. Es soll für den zu fallenden Baum 1 Baum gepflanzt werden. Es besteht die Möglichkeit, die für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht in der Natur durch Pflanzung kompensierten Bäume durch Zahlung von 400 Euro je Baum in den Alleenfond zu kompensieren. Für zwei Bäume ist eine Ausgleichszahlung in den Alleenfond vorzunehmen.

Die Auflagen unter C.II.4.10 ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 13 NatSchAG M-V. Eingriffe bedürfen der Genehmigung. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) -§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Zur Kompensation dieser Eingriffe durch die Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Errichtung von 6 WKA, die Beeinträchtigungen des Bodens und Biotopbeseitigung bzw. -veränderung durch Fundamente und Erschließung sollen aus dem Ökokonto LRO-076 „Extensivlandschaft am Bolzsee, Oldenstorf“ 309.683 m<sup>2</sup>



Kompensationsflächenäquivalente erworben werden (Maßnahme E1). Dadurch soll der Eingriff durch die Errichtung von 6 WKA vollständig und funktionsbezogen kompensiert werden. Am 11.02.2021 wurde der Zustimmungsbescheid von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock erlassen und ist diesem Bescheid als Anlage 4 beigefügt. Die Flächenagentur M-V übernimmt als anerkannte Flächenagentur gemäß § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V vom Vorhabenträger die Kompensationsverpflichtung aus dem Genehmigungsbescheid. Die genaue Höhe der Kompensationsflächenäquivalente ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid. Die Maßnahme E1 aus dem LBP wird demnach nicht mehr als Ökokonto verwendet, sondern als Realmaßnahme mit Übertragung der Kompensationsverpflichtung gern. § 14 Abs. 4 ÖkoktoVO M-V. Die Auflagen aus dem Zustimmungsbescheid des Landkreises Rostock als untere Naturschutzbehörde zur Einrichtung des Ökokontos LRO-076 vom 11. Februar 2021 (Anlage 4 d.B.) sind bei der Umsetzung der Realkompensationsmaßnahme durch die Flächenagentur M-V GmbH aus dem Ökokonto LRO-076 „Extensivlandschaft am Bolzsee, Oldenstorf“ zu beachten.

#### IV.5. Wasser, Abfall und Boden

Zur Auflage C.II.5.1: Die Pflicht des Abfallbesitzers zu Abfallentsorgung, also zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die nicht verwertet werden, besteht gemäß §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 KrWG. Die gesetzte Frist von vier Wochen ist zur Erledigung dieser Pflichten angemessen.

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden, die entsprechend der Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 7 BBodSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren sind. Konkret wird es zur dauerhaften Versiegelung von 11.966 m<sup>2</sup> durch Wegeneubau, 7.350 m<sup>2</sup> durch Kranstellflächen und 3.438 m<sup>2</sup> durch Fundamente kommen. Hinzu kommen bauzeitliche Inanspruchnahmen von Flächen in einem in den Antragsunterlagen nicht näher ausgeführtem Umfang. Die Auflagen unter C.II.5.2 und C.II.5.3 sind geeignet, die erheblichen Eingriffe zu minimieren.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkretisiert die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz. Der Anwendungsbereich der DIN 19639 ist durch die Baumaßnahme eröffnet, da eine Eingriffsfläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> betroffen ist.

Die Vorlage des Bodenschutzkonzeptes und die Benennung der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen bei der unteren Bodenschutzbehörde sind erforderlich, damit die Behörde ihren Kontrollaufgaben nachkommen kann. Es ist erforderlich, die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen während der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis auszustatten, damit die im Bodenschutzkonzept niedergelegten Belange bei Interessenkonflikten der am Bau Beteiligten auch durchgesetzt werden können, z.B. beim Auftreten von kritischen Witterungsverhältnissen.

Die DIN 19639 sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes vor, das während der Ausschreibung und der Ausführung der Bauarbeiten zur Anwendung kommt. Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen.

#### IV.6. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter Ziffer C.II.6:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt



- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I, S. 840)
- aufgrund der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) vom 29. November 2018
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV-10096-1 bis MV-10096-6 vom 15. Januar 2019
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (Banz AT 30. April 2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der LuftVO vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894)

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

#### IV.7. Arbeitsschutz

Die Auflagen unter C.II.7 sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus dem ArbSchG, der BetrSichV, der ArbStättV, der BaustellV und dem ProdSG.

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

#### IV.8. Straßenbaurecht

Die Auflagen unter Ziffer C.II.8 ergeben zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 StrWG M-V.

#### IV.9. Brandschutz

Die Auflagen unter C.II.9 sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51, und 81 LBauO M-V.

#### IV.10. Eisfall

Die Nebenbestimmungen unter C.II.10 d.B. sind erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen, Eisabfall. Im vorgelegten Gutachten „Standortspezifische Gefährdungsbetrachtung Bauteilversagen und kumulierende Betrachtung der Gefährdung mit Eisfall“, erstellt durch die Naturwind Schwerin GmbH (Stand 10.04.2019), wird deutlich, dass für die geplanten WKA 1, 2, 4, 5 und 6 ein Eisansatzerkennungssystem, sowie ferner das Parallelstellen der Rotorblätter der WKA 2, 5 und 6 zur Straße aufgrund der Nähe zu öffentlichen Wegen notwendig ist. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

#### IV.11. Anzeigen

Die Auflagen unter Ziffer C.II.11 dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen. Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.



## E. Hinweise

### I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

#### Betriebseinstellung

- I.1.8 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- I.1.9 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren



- Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist

## I.2. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum N149/4.0-4.5, NH 125m, Mode 0<sup>2</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,0	94,2	97,5	100,1	100,9	98,6	86,8

Oktavspektrum N149/4.0-4.5, NH 125m, Mode 2<sup>3</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,7	92,9	96,6	99,2	99,9	97,4	89,8

Oktavspektrum N149/4.0-4.5, NH 125m, Mode 3<sup>4</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,6	94,0	97,0	98,0	98,3	94,9	81,7

Oktavspektrum N149/4.0-4.5, NH 125m, Mode 5<sup>5</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,9	94,2	96,5	97,2	97,4	94,3	83,3

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  dB(A) gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

## I.3. Baurecht

- I.3.1 Teilabnahme, Rohbauabnahme und Schlussabnahme sind erforderlich.
- I.3.2 Gemäß § 72 Abs. 8 LBauO M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (Abstecknachweis).
- I.3.3 Die Nutzungsaufnahme ist mindestens zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme, § 82 Abs. 2 S. 1 LBauO M-V).
- I.3.4 Gemäß § 28 GeoVermG M-V sind Sie verpflichtet, die bauliche Anlage nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.
- I.3.5 Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der gültigen Fassung wird bei der Bauausführung vorausgesetzt (z.B. LBauO M-V, DIN-Vorschriften,

<sup>2</sup> Auszug aus dem Prüfbericht WICO 151SE618/04 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ N149/4.0-4.5 in der Betriebsweise Mode 0 vom 04.06.2019

<sup>3</sup> Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149/4.0-4.5, F008\_270\_A19\_IN Revision 02, 2019-02-07

<sup>4</sup> Auszug aus dem Prüfbericht WICO 151SE618/01 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ N149/4.0-4.5 in der Betriebsweise Mode 3 vom 13.05.2019

<sup>5</sup> Auszug aus dem Prüfbericht WICO 151SE618/03 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ N149/4.0-4.5 in der Betriebsweise Mode 5 vom 13.05.2019



- Brandschutzvorschriften). Für die Bauausführung ist der Bauherr verantwortlich. Auf die Verantwortlichkeit des Bauherrn entsprechend § 53 LBauO M-V wird hingewiesen.
- I.3.6 Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht mehr Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfsverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden.
- I.3.7 Für die Überwachung und Ausführung ist vom Bauherrn der Entwurfsverfasser bzw. ein Unternehmer und Bauleiter zu bestellen (§§ 55 bis 58 LBauO M-V).
- I.3.8 Der Bauherr hat nach Erhalt der Baugenehmigung den Architekten, den Statiker und den verantwortlichen Bauleiter über den Erhalt der Baugenehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen zu informieren.
- I.3.9 Die angenommene Bodenpressung ist örtlich vom verantwortlichen Bauleiter unter Beachtung der DIN 1054 zu überprüfen. Werden andere Bodenkennwerte festgestellt, ist ein Baugrundsachverständiger zu beteiligen.
- I.3.10 Für die Richtigkeit der Bauvorlagen entsprechend der LBauO M-V und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes haften der Entwurfsverfasser und die einbezogenen Sachverständigen.
- I.3.11 Der § 46 LBauO M-V „Schutzanlage“ muss eingehalten werden.
- I.4. Wasser, Abfall und Boden
- I.4.1 Die Abfallentsorgung während der Bauarbeiten hat stets im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Gemäß der GewAbfV sind Sie dazu verpflichtet, bei Bau und Betrieb Abfälle getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie anfallen, in die Fraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen/Keramik einzuteilen. Betriebliche Abfälle sind, soweit sie anfallen, in den Fraktionen Papier, Pappe und Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle zu erfassen und zu entsorgen. Weitere Fraktionen können bei Bedarf gebildet werden.
- I.4.2 Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstückes zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstückes verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.
- I.4.3 Gewässerquerungen sind in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg genehmigungspflichtig.
- I.4.4 Folgende Punkte sind für das Bodenschutzkonzept beachtlich:
- Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die zusätzlich zur Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden.
  - Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen).
  - Der standorteigene Oberboden wird rückschreitend mit einem Kettenbagger,



- unter Berücksichtigung der von der aktuellen Bodenfeuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze, abgetragen und zwischengelagert.
- Es wird ein reißfestes und wasserdurchlässiges Geotextil mit Überlappung zwischen den Bahnen und Überstand am Flächenrand verlegt und eine 60 cm mächtige Schottertragschicht vor Kopf (ohne den ungeschützten Boden zu befahren) aufgetragen und verdichtet.
  - Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsverhältnissen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen.
  - Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtung eingesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden.
  - Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen.
  - Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.
  - Bodenabtrag wird rückschreitend und getrennt nach Oberboden, Unterboden und Untergrund durchgeführt. Der freigelegte Unterboden wird nicht befahren.
  - Bodenauftrag/Wiedereinbau von Bodenmaterial erfolgt vor Kopf und entsprechend der ursprünglichen Horizontierung/ Schichtung.
  - Bodenmaterial unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier Unterboden) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert werden (ggf. durch ein robustes Trennvlies).
  - Oberbodenmieten dürfen maximal zwei Meter hoch sein. Unterbodenmieten dürfen maximal drei Meter hoch sein. Mietenlagerplätze dürfen auch vor dem Aufsetzen der Miete grundsätzlich nicht befahren werden. Bodenmieten dürfen grundsätzlich, auch während des Aufsetzens, nicht befahren werden. Bodenmieten werden bei einer Dauer der Zwischenlagerung > 2 Monate gezielt (Ansaat) begrünt.
  - Angefallene Böden sollten nicht veräußert, sondern in geeigneter Mächtigkeit auf den angrenzenden Ackerflächen eingebaut werden, um beim Rückbau der Anlagen nach deren Nutzungsaufgabe für die Rekultivierung zur Verfügung zu stehen.

#### I.5. Denkmalschutz

- I.5.1 Es ist kein Bau- oder Bodendenkmal nach dem heutigen Erkenntnisstand betroffen. Die Maßnahme ist nicht genehmigungspflichtig nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 DSchG M-V.
- I.5.2 Die geplante Maßnahme greift weder in die Substanz noch in das Erscheinungsbild der in ca. 1000 m Entfernung befindlichen Baudenkmale der Gemeinden Thandorf und Schlagresdorf erheblich ein. Die Maßnahme ist nicht genehmigungspflichtig nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V.
- I.5.3 Wenn während der Bodenarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen, und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf



Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

- 1.5.4 Änderungen oder weiterführende Arbeiten gegenüber den beantragten Maßnahmen bedürfen einer erneuten Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und ggf. einer Genehmigung.

1.6. Luftfahrt

1.6.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage C.II.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6 Punkt 3 benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall festlegen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

1.6.2 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

1.6.3 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß §15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und in m über NN
- Ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2018/094 (24-2/2122) anzugeben. Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

1.7. Arbeitsschutz

- 1.7.1 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV wahrnimmt. Durch den Baustellenkoordinator ist eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

- 1.7.2 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln



zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. die DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 1. Juni 2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten ist. Hierdurch ergeben sich z.B. auch Änderungen in den Prüfintervallen für Aufzüge, die nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden bzw. wurden.

I.7.3 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der Windenergieanlage auch in der Demontage- und Errichtungsphase sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmaßnahmen für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Beseitigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

#### I.8. Straßen

Zufahrten zu Landesstraßen gelten nach § 8 FStrG als Sondernutzung. Für diese Sondernutzung kann nach Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Bundesfern- und Landesstraßen (Straßensondernutzungsgebührenverordnung – StrSNGebVO M-V) vom 15. April 2009 eine jährliche Gebühr festgesetzt werden. Ob in diesem Fall die Voraussetzungen gegeben sind, prüft die Straßenbauverwaltung in einem gesonderten Verfahren.

#### I.9. Versorgungsleitungen

Im Gebiet des Vorhabens befinden sich Versorgungsanlagen (Mitteldruckgasleitungen) der HanseGas GmbH. Bei Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Es wird auf das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ hingewiesen.



## F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
9. ProdSV	Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AAB-WEA Teil Fledermäuse/Teil Vögel	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
AlErl M-V	Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in M-V (Alleenerlass M-V)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BüGembeteilG M-V	Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
HxE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)



GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
ImmSchKostVO M-V a.F.	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V) vom 26.10.2010
ImmSchZustVO M-V	Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LAI-Hinweise (Schatten)	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LUVerwLVO M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
LUNG M-V 2006	Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V)
ÖkoKtoVO M-V	Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung M-V)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – (Produktsicherheitsgesetz)
Richtlinie 2006/42 EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie)
RREP WM	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
StrSNGebVO M-V	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Bundesfern- und Landesstraßen



(Straßensondernutzungsgebührenverordnung)	
StrWG M-V	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes M-V
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

#### G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Im Auftrag

Henning Piep

- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
  2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen
  3. Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung mit der Flächenagentur
  4. Zustimmungsbescheid des LK HRO zum Ökokonto

